

Landgericht München II

**Geschäftsverteilungsplan
für das Jahr 2024**

richterliche Geschäftsaufgaben

Stand: 25.11.2024

Leitung des Gerichts

Präsident des Landgerichts **Dr. Münzenberg**

Vizepräsident des Landgerichts **N.N.**

Präsidium ab 01.01.2024

Präsident des Landgerichts Dr. Münzenberg – Vorsitzender –

Richterin am Landgericht Dr. Bauer

Richterin am Landgericht Dr. Coenen

Vorsitzender Richter am Landgericht Feneberg

Richterin am Landgericht Holzhauer

Vorsitzender Richter am Landgericht Preißinger

Vorsitzende Richterin am Landgericht Urban

Richterin am Landgericht Dr. Wankerl

Vorsitzender Richter am Landgericht a.w.a.Ri Weickert

Richterrat

Richterin am Landgericht Dr. Coenen

Richterin am Landgericht Pörnbacher

Richter am Landgericht Dr. Thonig

Vorsitzender Richter am Landgericht Turkowski

Richterin am Landgericht Werner

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1	Dienstalter	5
1.2	Vertretung.....	5
1.2.1	Allgemeines.....	5
1.2.2	Zivilkammern	6
1.2.3	Kammern für Handelssachen	7
1.2.4	Strafkammern.....	7
1.3	Ergänzungsrichter	9
1.4	Zuständigkeit der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen.....	10
1.5	Zuständigkeit der Strafkammern und der Jugendkammern.....	28
1.6	Bereitschaftsdienst für das Landgericht	34
1.7	Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte	36
1.8	Allgemeines.....	38
2	Zivilkammern	39
3	Kammern für Handelssachen	57
4	Straf- und Jugendkammern	61
5	Strafvollstreckungskammern.....	77
6	Turnus	79
6.1	Zivilsachen 1. Instanz	79
6.2	Beschwerdeverfahren.....	80
6.3	Berufungsverfahren	81
6.4	Handelssachen.....	81
6.5	Kleine Strafkammern	82
6.6	Große Strafkammern	82

Beschluss:

Das Präsidium des Landgerichts München II hat am 18.12.2023 nach Entgegennahme der Erklärung des Präsidenten des Landgerichts, dass er im Geschäftsjahr 2024 den Vorsitz in der 7. Zivilkammer übernehme, für das Geschäftsjahr 2024 folgende

Geschäftsverteilung

für

13 Zivilkammern,
2 Kammern für Handelssachen,
5 Jugendkammern,
11 Strafkammern
1 Strafvollstreckungskammer sowie
1 auswärtige Strafvollstreckungskammer

beschlossen.

Die Sitzungstage und Sitzungssäle werden vom Präsidenten des Landgerichts zugeteilt.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Dienstalter

Soweit in dieser Geschäftsverteilung bei der Regelung der Zuständigkeit auf das Dienstalter abgestellt wird, sind die Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge ihres Lebensalters heranzuziehen, und zwar jeweils der jüngere vor dem älteren, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Reihenfolge ergibt sich aus einer von Richterinnen am Landgericht Holzhausen geführten und auf der Präsidialgeschäftsstelle einsehbaren Liste. Das Dienstalter im Sinne dieser Regelung bestimmt sich nach dem Tag der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit bzw. Tag der Berufung in das erste richterliche Beförderungsjahr, bei Richtern auf Probe der Ernennung zum Richter auf Probe.

1.2 Vertretung

1.2.1 Allgemeines

1.2.1.1 Die als regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder einer Kammer bestimmten Richter sind **außerhalb einer Sitzung** nach der Reihenfolge ihres Dienstalters berufen (Ziffer 1.1).

1.2.1.2 Für die **Teilnahme an Sitzungen** sind die als regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder einer Kammer bestimmten Richter im ständigen Wechsel nach der Reihenfolge des Dienstalters (Ziffer 1.1) **für je einen Kalendertag**, ggf. für die Dauer der gesamten Hauptverhandlung, zur Vertretung berufen, beginnend mit dem Dienstjüngsten für den ersten Vertretungsfall eines jeden Jahres. Auf den Dienstältesten folgt wieder der Dienstjüngste.

1.2.1.3 Ist der in Ziffer 1.2.1.2 bestimmte Vertreter verhindert oder wird mehr als ein Vertreter benötigt, so werden die übrigen ständigen Mitglieder der Vertreterkammer nach dem in Ziffer 1.2.1.2 bestimmten Turnus herangezogen, also zunächst der für den folgenden Kalendertag, dann der für den übernächsten Kalendertag zur Vertretung berufene Richter.

- 1.2.1.4** Die Vertretung des Vorsitzenden wird von dem erstgenannten Mitglied der Kammer wahrgenommen. Falls alle ständigen Mitglieder der Kammer verhindert sind, wird der Vorsitzende durch den Dienstältesten der zur Vertretung berufenen Richter auf Lebenszeit vertreten.
- 1.2.1.5** Als Verhinderung im Sinne von Ziffer 1.2.1.3 gilt auch die Vertretung des Vorsitzenden der Vertreterkammer, auch außerhalb einer mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung.
- 1.2.1.6** Abweichend von Ziffern 1.2.1.2 und 1.2.1.3 werden Richter auf Probe in den ersten 3 Monaten nach ihrer Ernennung erst zur Vertretung herangezogen, wenn alle anderen ständigen Mitglieder der Vertreterkammer verhindert sind.
- 1.2.1.7** Ist in einer Kammer ein Richter auf Probe zur Mitwirkung berufen, so sind bei der Anwendung der Bestimmungen über die Vertretung weitere Richter auf Probe nicht zu berücksichtigen.

1.2.2 Zivilkammern

Soweit die regelmäßigen Vertreter der ständigen Mitglieder einer **Zivilkammer** insgesamt verhindert sind, sind

- 1.2.2.1** die in **Zivilkammern und Kammern für Handelssachen** tätigen Richter auf Probe, Richter am Landgericht und Vorsitzenden Richter (ohne Präsidenten des Landgerichts und Vizepräsidenten des Landgerichts) zur Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihres Dienstalters berufen (Ziffer 1.1). Zunächst werden dabei

- die Richter auf Probe (unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 1 DRiG) und Richter am Landgericht herangezogen,
- dann die Vorsitzenden Richter.

Die Reihenfolge ergibt sich aus einer von Richter/in am Landgericht Holzhauser geführten und auf der Präsidialgeschäftsstelle einsehbaren Liste. Der Listennachfolger ist heranzuziehen, wenn der heranstehende Richter verhindert ist (z.B. Krankheit, Urlaub, eigene Sitzung).

- 1.2.2.2** Nach den in Ziffer 1.2.2.1 genannten Richtern der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen sind zur Vertretung berufen:

- die übrigen Richter auf Probe (unter Berücksichtigung des § 29 DRiG) und Richter am Landgericht,
- danach die übrigen Vorsitzenden Richter,

jeweils in der Reihenfolge ihres Dienstalters (Ziffer 1.1)

- danach der Vizepräsident des Landgerichts, danach der Präsident des Landgerichts.

1.2.2.3 Verhinderungen (außer Krankheit, Urlaub, eigene Sitzung) sind vom Präsidenten des Landgerichts festzustellen.

1.2.2.4 Ziffer 1.2.1.5 ist nicht entsprechend anzuwenden.

1.2.3 Kammern für Handelssachen

Bei Verhinderung der in Ziffern 3.1.3 und 3.2.3 bezeichneten weiteren Vertreter der Vorsitzenden der **Kammern für Handelssachen** gilt Ziffer 1.2.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Richter auf Probe nicht zur Vertretung berufen sind.

1.2.4 Strafkammern

Soweit die regelmäßigen Vertreter der ständigen Mitglieder einer **Straf-, Jugend- oder Strafvollstreckungskammer** insgesamt verhindert sind, sind für Tätigkeiten **außerhalb der Hauptverhandlung** jeweils folgende Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters (Ziffer 1.1) zur Vertretung berufen, wobei Ziffer 1.2.1.5 nicht entsprechend anzuwenden ist:

1.2.4.1 sämtliche in den Straf- und Jugendkammern und der Strafvollstreckungskammer tätigen Richter auf Probe und Richter am Landgericht,

1.2.4.2 danach die Vorsitzenden der Straf- und Jugendkammern und der Strafvollstreckungskammer,

1.2.4.3 danach die übrigen Richter auf Probe und Richter am Landgericht,

1.2.4.4 danach die Vorsitzenden der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (ohne Präsidenten des Landgerichts und Vizepräsidenten des Landgerichts),

- 1.2.4.5** danach der Vizepräsident des Landgerichts, danach der Präsident des Landgerichts.
- 1.2.4.6** Für die **Teilnahme an der Hauptverhandlung** gilt obige Regelung mit der Maßgabe, dass zunächst die Richter gemäß Ziffer 1.2.4.1, dann gemäß Ziffer 1.2.4.5, dann gemäß Ziffer 1.2.4.3, dann gemäß Ziffer 1.2.4.2 und dann gemäß Ziffer 1.2.4.4 zur Vertretung berufen sind.
- 1.2.5** Wäre ein Richter gleichzeitig nach Ziffern 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 oder 1.2.4 in verschiedenen Kammern zur Vertretung berufen, so geht die Vertretung nach Ziffern 1.2.1 vor. Werden sonst gleichzeitig von mehreren Kammern Richter aus einer oder mehreren anderen Kammern zur Vertretung benötigt, so werden die einzelnen Kammern, in denen ein Vertretungsfall vorliegt, in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in der Geschäftsverteilung berücksichtigt. Der zuerst genannten Kammer wird der zuerst zur Vertretung berufene Richter zugeteilt. Jedoch bleiben Ziffern 1.2.6 und 1.2.7 unberührt. Kommt ein Richter für einen Vertretungsfall nach dem Gesetz nicht in Betracht, wird er für diesen Vertretungsfall übergangen, jedoch für den nächsten der gleichzeitig vorliegenden Vertretungsfälle herangezogen.
- 1.2.6** Soweit in der Geschäftsverteilung Richter zugleich als stellvertretende Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen oder einer kleinen Strafkammer und als ständige Mitglieder einer anderen Kammer bestimmt sind, geht im Vertretungsfall die Vertretung des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen oder der kleinen Strafkammer der Tätigkeit als ständiges Mitglied in der anderen Kammer vor. Hat jedoch der Richter zugleich in der anderen Kammer, deren ständiges Mitglied er ist, den Vorsitzenden zu vertreten, so geht diese Tätigkeit vor. Trifft die Vertretung des Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen oder einer kleinen Strafkammer mit der Vertretung eines Beisitzers einer anderen Kammer zusammen, so hat die Vertretung im Vorsitz der Kammer für Handelssachen oder der kleinen Strafkammer Vorrang.
- 1.2.7** Die Vertretung in der Hauptverhandlung des Schwurgerichts geht allen sonstigen richterlichen Aufgaben vor, auch der Vertretung nach Ziffer 1.2.6.
- 1.2.8** Ziffer 1.2.6 Satz 1 und Ziffer 1.2.7 gelten nicht, wenn die Kammer, der der Vertreter angehört, eine bereits vor dem Eintritt des Vertretungsfalles terminierte

Hauptverhandlung nicht durchführen könnte, ohne ihrerseits einen Vertreter aus einer anderen Kammer in Anspruch zu nehmen. Ziffern 1.2.6 und 1.2.7 gelten ferner nicht, wenn sonst eine begonnene Hauptverhandlung nicht mehr beendet werden könnte.

1.2.9 Nicht belegt.

1.2.10 Die Bestimmungen über Richter am Landgericht oder Richter auf Probe sind auch auf die an das Landgericht abgeordneten Richter anzuwenden, mit Ausnahme derjenigen Richter, die ausschließlich für eine Güterichtertätigkeit abgeordnet sind.

1.2.11 Ein Richter ist von der Vertretung ausgeschlossen, soweit Gegenstand der Vertretung ein Verfahren ist, das aus der Kammer zurückverwiesen wurde, welcher der zur Vertretung berufene Richter angehört.

1.3 Ergänzungsrichter

Wird die Zuziehung von einem oder mehreren Ergänzungsrichtern (§ 192 Abs. 2 GVG) angeordnet, so sind in der nachstehenden Reihenfolge heranzuziehen:

1.3.1 ein oder mehrere weitere Mitglieder der zuständigen Kammer, die nicht als erkennende Richter mitzuwirken haben, in der Reihenfolge des Dienstalters (Ziffer 1.1),

1.3.2 ein Richter der Vertreterkammer oder – soweit eine solche nicht eingerichtet ist – aus der Gruppe der zur Vertretung in der Hauptverhandlung berufenen Richter nach Maßgabe des Dienstalters (Ziffer 1.1),

1.3.3 die übrigen Richter in der in Ziffer 1.2.4 festgelegten Reihenfolge mit Ausnahme Ziffer 1.2.4.5.

Ziffer 1.2.1.7 gilt entsprechend. Richter auf Probe, die bei Beginn der Hauptverhandlung bereits länger als 1 Jahr als Richter tätig waren, und Richter, deren Abordnung an das Landgericht München II in weniger als einem Jahr endet, sind als Ergänzungsrichter nicht zu berücksichtigen.

1.4 Zuständigkeit der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

1.4.1 Verteilung

Die Geschäfte der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen werden nach Sachgebieten oder nach einem Turnus verteilt.

Die Verteilung nach Sachgebieten geht der Verteilung im Turnus vor.

Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche gegen einen oder mehrere Beteiligte oder Ansprüche mehrerer Beteiligter geltend gemacht, die nur zum Teil eine Sachgebietszuständigkeit begründen, so ist die für das Sachgebiet zuständige Kammer für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig; dies gilt auch für eine nachträgliche Klagehäufung, die eine Sachgebietszuständigkeit begründet.

Für die Zuständigkeit nach Sachgebieten ist das Vorbringen zur Klage, zu einer Widerklage, zu einem sonstigen verfahrenseinleitenden Antrag, zu im Verfahren vor dem Landgericht geltend gemachten Einwendungen wie – auch hilfsweise erklärter – Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten oder geltend gemachten Gewährleistungsansprüchen maßgebend.

Die Regelung in Ziffer 1.4.6.1 bleibt unberührt.

1.4.2 Sachgebiete

1.4.2.1 Sachgebiete sind in den Ziffern 2 und 3 dieses Geschäftsverteilungsplans bestimmt für:

1.4.2.1.1 **Bank- und Finanzsachen:** Streitigkeiten im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Fin-Sachen)

1.4.2.1.2 **Bausachen:** Streitigkeiten im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG mit Ausnahme der Architektensachen (Bau-Sachen).

Architektensachen: Streitigkeiten im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit sie im Zusammenhang mit Leistungsbildern aus der HOAI stehen und soweit außer dem Auftraggeber nicht weitere Baubeteiligte Parteien des Rechtsstreits sind (Arch-Sachen).

1.4.2.1.3 **Humanheilbehandlungssachen:** Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 3 GVG aus Zahn- und Kieferbehandlungen (Zahn-Sachen) sowie aus sonstigen Humanheilbehandlungen (Hei-Sachen).

1.4.2.1.4 **Versicherungssachen:** Streitigkeiten im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Ver-Sachen).

1.4.2.1.5 **Veröffentlichungssachen:** Streitigkeiten im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG (Pre-Sachen).

1.4.2.1.6 **Erbsachen:** Streitigkeiten im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG (Erb-Sachen).

1.4.2.1.7 **Insolvenz- und Anfechtungssachen:** Streitigkeiten im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG (Ins-Sachen).

1.4.2.1.8 **Veterinärsachen:** Streitigkeiten über vertragliche und gesetzliche Ansprüche aus Heilbehandlungen durch Veterinäre (VET-Sachen).

1.4.2.1.9 **Kapitalanlagesachen:** Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern auf der Grundlage von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, die öffentlich angeboten werden. Keine Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten, die die individuelle Anschaffung von Sachen einschließlich Immobilien oder den Abschluss von Versicherungsverträgen betreffen (Fin-Sachen).

1.4.2.1.10 **Amtshaftungs- und Entschädigungssachen:** Streitigkeiten über Ansprüche, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert gemäß § 71 Abs. 2 Nrn. 1, 2 GVG zugewiesen sind einschließlich Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit wegen der Berufstätigkeit der Notare (Ent-Sachen).

1.4.2.1.11 **Rechtsanwaltssachen:** Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (ausgenommen Notare). Nicht hierunter fallen Streitigkeiten

der genannten Berufsgruppen gegeneinander aus gemeinsamer Berufstätigkeit und aus dem Konkurrenzverhältnis (Rae-Sachen).

1.4.2.1.12 Verkehrszivilsachen: Streitigkeiten über Ansprüche auf Schadensersatz auf Grund von Verkehrsunfällen im Straßenverkehr, Eisenbahn- und Luftverkehr auf öffentlichem oder nicht öffentlichem Grund nach Bürgerlichem Recht, nach dem Straßenverkehrs- nach dem Haftpflicht-, Luftverkehrs- und nach dem Pflichtversicherungsgesetz, bei denen sich die typischen Gefahren des Straßen-, Eisenbahn- oder Luftverkehrs verwirklicht haben. Nicht zu den Verkehrsunfallsachen gehören Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer auf Schadensdeckung und Rückforderungsansprüche des Versicherers gegen den eigenen Versicherungsnehmer wegen mangelnder Deckung, sowie Ansprüche im Zusammenhang mit der Rückgabe von Leasing- und Mietfahrzeugen (VZS-Sachen).

1.4.2.2 Die Sachgebiete sind auf die Kammern wie folgt verteilt:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Zivilkammer: | Humanheilbehandlungssachen und Veterinärsachen erster Instanz; Versicherungssachen erster Instanz; Streitigkeiten erster Instanz aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) sowie aus dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) |
| 2. Zivilkammer: | Auffangzuständigkeit, Berufungen in Bausachen, Humanheilbehandlungssachen, Veterinärsachen, Versicherungssachen und Veröffentlichungssachen, Beschwerden in Notarsachen, allgemeine Beschwerden, Verkehrszivilsachen erster Instanz |
| 3. Zivilkammer: | Architekten- und Bausachen erster Instanz |
| 5. Zivilkammer: | Bausachen erster Instanz |
| 6. Zivilkammer: | Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz, sowie dem Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien, Ablehnungen, Beschwerden in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen, Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht sowie Beschwerden in Bausachen, |

	Heilbehandlungssachen, Bank- und Finanzsachen, Versicherungssachen, Veröffentlichungssachen und Erbsachen
7. Zivilkammer:	Beschwerden in Verfahren nach ZVG, InsO und AnfG; PKH-Beschwerden in diesen Verfahren, Zuständigkeitsbestimmung, Rechtspflegersachen
8. Zivilkammer:	Berufungen in Bank- und Finanzsachen, Erbsachen, Insolvenz- und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz, Beschwerden in Notarsachen, allgemeine Beschwerden, Verkehrszivilsachen erster Instanz
9. Zivilkammer:	Bank- und Finanzsachen sowie Kapitalanlagesachen erster Instanz; Versicherungssachen erster Instanz
10. Zivilkammer:	Versicherungssachen sowie Verkehrszivilsachen erster Instanz
11. Zivilkammer:	Amtshaftungs- und Entschädigungssachen erster Instanz, Bank- und Finanzsachen sowie Kapitalanlagesachen erster Instanz
12. Zivilkammer:	Berufungen und Beschwerden in Miet- und Räumungssachen, Erbsachen erster Instanz
13. Zivilkammer:	Rechtsanwaltssachen erster Instanz sowie Verkehrszivilsachen erster Instanz
14. Zivilkammer:	Veröffentlichungssachen erster Instanz, Insolvenz- und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz erster Instanz
1. Kammer für Handelssachen:	Ablehnungen
2. Kammer für Handelssachen:	Handelssachen nach dem UWG

1.4.3 Konkurrenz

1.4.3.1 Bei Konkurrenz von Sachgebietszuständigkeiten entscheidet folgende Reihenfolge:

-
- | | |
|------------------|--|
| 14. | Zivilkammer (Veröffentlichungssachen) |
| 1. | Zivilkammer (Hei-, Zahn-, VET-, AMG-, UWG-Sachen) |
| 9. und 11. | Zivilkammer (Bank- und Finanzsachen) |
| 1., 9. und 10. | Zivilkammer (Versicherungssachen) |
| 11. | Zivilkammer (Amtshaftungs- und Entschädigungssachen) |
| 13. | Zivilkammer (Rechtsanwaltssachen) |
| 3. | Zivilkammer (Architekten- und Ingenieursachen) |
| 3. und 5. | Zivilkammer (Bausachen) |
| 14. | Zivilkammer (Insolvenzsachen und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz) |
| 12. | Zivilkammer (Erbsachen) |
| 2., 8., 10., 13. | Zivilkammer (Verkehrszivilsachen) |

Bei Konkurrenz von Sachgebietszuständigkeiten zweiter Instanz gilt diese Vorrangregelung bezüglich der aufgeführten Sachgebiete entsprechend.

- 1.4.3.2** Bei Eingang mehrerer Klagen oder sonstiger verfahrenseinleitender Anträge mit identischem Gegenstand ist die Kammer zuständig, die das Verfahren mit der niedrigsten Eingangszahl (Ziffer 1.4.4.2) hat. Sachgebietszuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

1.4.4 Turnus

- 1.4.4.1** Die den Sachgebieten zuzuordnenden Verfahren werden dem Zentralregister übergeben und dort nach dem jeweiligen Turnus auf die zuständigen Kammern verteilt.

Die weiteren Verfahren werden im allgemeinen Turnus nach 6.1.1 verteilt.

In jedem Turnus werden die Verfahren in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der Kammern verteilt, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird.

Dies gilt entsprechend für die Verteilung der Bank- und Finanzsachen zwischen der 9. und 11. Zivilkammer, für die Verteilung der Versicherungssachen zwischen der 1., 9. und 10. Zivilkammer, für die Verteilung der Verkehrszivilsachen

zwischen der 2., 8., 10. und 13. Zivilkammer und für die Verteilung der Bausachen zwischen der 3. und 5. Zivilkammer.

1.4.4.2 In das Zivilprozessregister einzutragende elektronische Eingänge sowie die Abgaben und Verweisungen innerhalb des Landgerichts München II werden von der Einlaufstelle III laufend elektronisch unmittelbar an das Zentralregister weitergeleitet.

Eingehende elektronische Akten anderer Gerichte gelten erst als eingegangen, wenn sie in lesbarer Form bei dem Zentralregister vorliegen.

Körperliche Eingänge von in das Zivilprozessregister einzutragenden Neueingängen sowie Abgaben und Verweisungen in Papierform sowie Ausdrucke von elektronischen Eingängen, für die noch keine elektronische Akte geführt wird, werden in der Einlaufstelle III jeweils für einen Tag zusammengefasst, mit einer fortlaufenden Nummerierung (= Eingangszahlen) versehen und am Morgen des darauffolgenden Werktags (außer Samstag) dem Zentralregister vorgelegt. Das Nähere regelt die Verwaltungsanordnung (Anlage 1).

1.4.4.3 Im Zentralregister werden die in Papierform vorgelegten Eingänge des Vortages nach 1.4.4.2 vor den elektronischen Eingängen des laufenden Tages eingetragen.

Die elektronischen Eingänge des laufenden Tages werden anschließend in der Reihenfolge ihres Eingangs, der sich aus den ausgewiesenen Daten (Datum und Uhrzeit) jedes elektronischen Eingangs ergibt, eingetragen.

Dabei gilt folgende Reihenfolge:

1. elektronische Eingänge des laufenden Tages mit Eingangszeitpunkt bis 10:00 Uhr aus dem Ordner „Zivil“,
2. elektronische Eingänge des laufenden Tages mit Eingangszeitpunkt bis 10:00 Uhr aus dem Ordner „Übernahme Mahnverfahren“,
3. elektronische Eingänge des laufenden Tages mit Eingangszeitpunkt bis 12:00 Uhr aus dem Ordner „Zivil“,
4. elektronische Eingänge des laufenden Tages mit Eingangszeitpunkt bis 12:00 Uhr aus dem Ordner „Übernahme Mahnverfahren“,
5. elektronische Eingänge des laufenden Tages mit Eingangszeitpunkt bis 14:00 Uhr aus dem Ordner „Zivil“,
6. elektronische Eingänge des laufenden Tages mit Eingangszeitpunkt bis 14:00 Uhr aus dem Ordner „Übernahme Mahnverfahren“,

7. weitere elektronische Eingänge des laufenden Tages aus dem Ordner „Zivil“.

Sollten zu Beginn eines Tages noch unbearbeitete Eingänge der Vortage (Papier oder elektronisch) vorliegen, sind diese vorab einzutragen. Auch für die Eintragung der elektronischen Eingänge des Vortages aus dem Ordner „Zivil“ und aus dem Ordner „Übernahme Mahnverfahren“ gilt die obige Reihenfolge.

1.4.4.3.1 Die der jeweiligen Turnusregelung unterliegenden Vorgänge werden vom Leiter des Zentralregisters oder seinem Vertreter geordnet und gekennzeichnet wie folgt:

Erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	(O, OH)
Beschwerden der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit	(T)
Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	(S, SH)
allgemeine Handelssachen (erstinstanzielle Streitigkeiten, Berufungen und Beschwerden)	(HK O, HK S, HK T, HK OH)

1.4.4.3.2 Folgende Verfahren erster Instanz werden durch folgende Zusätze zum Aktenzeichen gekennzeichnet:

Arch	für Architekten- und Ingenieursachen
Bau	für Bausachen
Ent	für Amtshaftungs- und Entschädigungssachen
Erb	für Erbsachen
Fin	für Bank- und Finanzsachen sowie Kapitalanlagesachen
Hei	für Humanheilbehandlungssachen (ohne Zahn- und Kieferbehandlung)
Ins	für Insolvenzsachen und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz
Pre	für Veröffentlichungssachen
Rae	für Rechtsanwaltssachen
Ver	für Versicherungssachen
VET	für Veterinärsachen
VZS	für Verkehrszivilsachen
Zahn	für Zahn- und Kieferbehandlungssachen

Sodann werden die Vorgänge – vorbehaltlich der unter Ziffer 1.4.5 sowie der bei den einzelnen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen getroffenen Sonderregelungen – in der Reihenfolge der Nummerierung auf die zuständigen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen entsprechend dem aus Ziffern 6.1 – 6.4 ersichtlichen Turnus verteilt. Das Nähere regelt die Verwaltungsanordnung.

1.4.4.3.3 Folgende Beschwerdeverfahren werden durch folgende Zusätze zum Aktenzeichen gekennzeichnet:

ABL	für Ablehnungssachen
BET	für Betreuungssachen
eV	für Sachen des vorläufigen Rechtsschutzes im Sinne der §§ 916 bis 945 b ZPO
FES	für Freiheitsentziehungssachen
INS	für Insolvenzsachen
NOT	für Notarsachen
PKH	für Prozesskostenhilfesachen in C-Verfahren der Amtsgerichte
ZVG	für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

1.4.4.4 Die einzelnen Verfahren sind mit folgenden Werten auf den Turnus gemäß Ziffer 6.1.1 zu verrechnen:

Verfahren gemäß 1.4.4.3.2 (O, OH) ohne Arch und Bau	1,8
Verfahren gemäß 1.4.4.3.2 (O, OH) nur Arch und Bau	2,0
Verfahren gemäß 1.4.4.3.3 (T):	0,9
die übrigen Verfahren erster Instanz (O, OH) gemäß 1.4.4.3.1:	1,0
Berufungsverfahren gemäß 1.4.4.3.1 (S, SH):	1,0
die übrigen Beschwerdeverfahren gemäß 1.4.4.3.1 (T):	0,5

Die Beschwerdeverfahren der 7. Zivilkammer werden auf den Turnus gemäß Ziffer 6.1.1 der 6. Zivilkammer verrechnet.

1.4.5 Besondere Regelungen – Ausnahmen vom Turnus

1.4.5.1 Verbleibende Zuständigkeit der einmal befassten Kammer (ohne Anrechnung auf den Turnus)

1.4.5.1.1 Diejenige Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt für deren weitere Bearbeitung (z.B. Verfahren nach §§ 321 a, 887, 888 ZPO, Verfahren nach der EuKoPfVO usw.) ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Hierunter fallen nicht Klagen gemäß §§ 731, 767, 768 ZPO.

Bei Stufenklagen bleibt die damit befasste Kammer für einen weiteren Antrag auch dann zuständig, wenn der Antrag nicht innerhalb des ursprünglichen Verfahrens, sondern selbständig gestellt wird. Eine Anrechnung des selbständigen Verfahrens auf den Turnus findet nur statt, wenn das Ausgangsverfahren zum Zeitpunkt der neuerlichen Klageerhebung bereits abgeschlossen war.

1.4.5.1.2 Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die zunächst befasste Kammer zuständig. Eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.

1.4.5.1.3 Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe erhobene Klagen und verfahrenseinleitende Anträge einschließlich weiterer Anträge auf Prozesskostenhilfe eines der Beteiligten werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist, sofern nicht eine Sonderzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

1.4.5.1.4 Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren, das im Turnus nicht erfasst wird. Dies gilt entsprechend für das weitere Verfahren nach einem Grundurteil, nach einem sonstigen Vorbehaltsurteil und nach einem gerichtlichen Vergleich u.a. Die Sonderzuständigkeit nach Sachgebieten geht jedoch jeweils vor; Ziffer 1.4.6.1 ist insoweit nicht anzuwenden.

1.4.5.1.5 Hauptinterventionen (§ 64 ZPO) gehören ohne Anrechnung auf den Turnus vor diejenige Kammer, bei welcher der Hauptprozess anhängig ist, bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat.

1.4.5.1.6 Nach Rückkunft der Akten von Rechtsmittelinstanzen, nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht, nach erneuter Verweisung an das Landgericht München II, bei Neuaufnahme einer Sache, die nach der Aktenordnung weggelegt war, oder für Folgeentscheidungen in einer weggelegten Sache ist – vorbehaltlich der Regelung unter Ziffern 1.4.5.2.4 und 1.4.5.2.5 – die früher mit der Sache befasst gewesene Kammer zur weiteren Behandlung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Ist jedoch die früher mit einer Sache befasst gewesene Kammer aufgelöst worden, so richtet sich die Zuständigkeit für die weitere Behandlung nach der im Zeitpunkt des Antrages, der eine Entscheidung erforderlich macht, oder des Akteneinganges bei dem Landgericht München II geltenden Geschäftsverteilung, gegebenenfalls unter Anrechnung auf den Turnus. Gleiches gilt, wenn die früher mit einer Sache befasste Kammer nach ihrer nunmehrigen Geschäftsaufgabe für entsprechende Verfahrensarten nicht mehr zuständig ist, sofern es sich nicht um die Rückkunft von Akten nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch eine andere Kammer des Landgerichts München II handelt.

Im Übrigen ist eine zwischenzeitliche Änderung der Geschäftsaufgabe der nach Ziffer 1.4.5.1.6 Abs. 1 zuständigen Kammer oder eine Änderung ihrer Bezeichnung unbeachtlich.

War im Falle der Neuaufnahme die ursprünglich mit der Sache befasste Kammer nach der zum Zeitpunkt des Eingangs beim Landgericht München II gültigen Geschäftsverteilung nicht zuständig, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung zum Zeitpunkt der Neuaufnahme, gegebenenfalls unter Anrechnung auf den Turnus, soweit die Kammer wechselt.

1.4.5.2 Zuständigkeit der Kammern des Vor- oder Hauptprozesses (unter Anrechnung auf den Turnus)

1.4.5.2.1 Wird nach einem Antrag auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens die Hauptsacheklage anhängig, so ist für diese die Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der das Arrest-, Verfügungs- oder selbständige Beweisverfahren anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn sich die Anträge des

Vor- und Hauptsacheprozesses nur teilweise entsprechen, sofern nicht eine Sonderzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

1.4.5.2.2 Für Schadensersatzklagen aus § 945 ZPO ist die Kammer des Hauptsacheprozesses unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

1.4.5.2.3 Nichtigkeits- und Restitutionsklagen behandelt unter Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer, die das Urteil erlassen hat.

1.4.5.2.4 Wird eine Entscheidung einer Zivilkammer oder einer Kammer für Handelssachen durch ein Obergericht oder auf Verfassungsbeschwerde hin aufgehoben und die Rechtssache ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer „an eine andere Kammer des Landgerichts München II“ zurückverwiesen, so ist – sofern es sich um Urteile handelt, unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig bei Aufhebung von Entscheidungen der

1. Zivilkammer	die	3. Zivilkammer
2. Zivilkammer	die	8. Zivilkammer
3. Zivilkammer	die	5. Zivilkammer
5. Zivilkammer	die	9. Zivilkammer
6. Zivilkammer	die	12. Zivilkammer
7. Zivilkammer	die	8. Zivilkammer
8. Zivilkammer	die	6. Zivilkammer
9. Zivilkammer	die	10. Zivilkammer
10. Zivilkammer	die	11. Zivilkammer
11. Zivilkammer	die	13. Zivilkammer
12. Zivilkammer	die	2. Zivilkammer
13. Zivilkammer	die	14. Zivilkammer
14. Zivilkammer	die	1. Zivilkammer

1. Kammer f. Handelssachen die 2. Kammer f. Handelssachen

2. Kammer f. Handelssachen die 1. Kammer f. Handelssachen

1.4.5.2.5 Bezeichnet ein übergeordnetes Gericht bei Zuweisung oder Zurückverweisung einer Sache eine bestimmte, nicht früher befasst gewesene Kammer, so ist diese – unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig.

1.4.5.3 Eilanträge (Arreste, Einstweilige Verfügungen u.a.)

- 1.4.5.3.1** Anträge auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie Anträge und Klagen, bei denen der Einlieferer sonst geltend macht, dass sie wegen ihrer Dringlichkeit sofort der zuständigen Kammer vorzulegen sind, werden, soweit sie in Papierform oder als Telefax eingehen, mit „E“ (Eilsache) und Tag und Uhrzeit des Einganges gekennzeichnet, unverzüglich dem Zentralregister vorgelegt und sodann der zuständigen Kammer und, wenn diese an einem Turnus teilnimmt, als nächstes Verfahren im Turnus zugeteilt. Elektronische Eingänge der vorbezeichneten Art werden von der Einlaufstelle III mit dem Vermerk „E“ (Eilsache) elektronisch an das Zentralregister weitergeleitet und von dort, wiederum mit dem Vermerk „E“, elektronisch an die zuständige Serviceeinheit versandt.
- 1.4.5.3.2** War, ist oder wird bei Eingang eines Antrages auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsache bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer auch für das Verfahren über den Arrest oder die einstweilige Verfügung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, auch wenn sich die Anträge beider Verfahren nicht vollständig decken; wären nach dieser Vorschrift mehreren Kammern zuständig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Sachgebieten, ansonsten nach dem ältesten Aktenzeichen dieser Verfahren. Bei Ansprüchen aus § 650e BGB (§ 648 a.F. BGB) steht die Werklohnklage der Hauptsacheklage gleich.
- 1.4.5.3.3** Schutzschriften nehmen am Turnus nicht teil. Sie werden nach der Verwaltungsanordnung behandelt.
- 1.4.5.3.4** Bei Ausfall der EDV-Anlage des Zentralregisters und im Bereitschaftsdienst sind Eilanträge listenmäßig zu erfassen und – beginnend mit der Nummer 20.000 des jeweiligen Geschäftsjahres – unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1.4.5.3.1 getroffenen Regelung zu registrieren und sodann der sachlich zuständigen Kammer oder, wenn die Sache einem Turnus unterliegt, den Kammern im jeweiligen Turnus, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, zuzuteilen. Die Liste ist bei wiederholtem Ausfall und beim Bereitschaftsdienst bis zum Ende des Geschäftsjahres fortzuschreiben.

Der Turnus beträgt jeweils 1 Verfahren.

Nach Wiederinbetriebnahme der EDV-Anlage oder Beendigung des Bereitschaftsdienstes sind die listenmäßig erfassten Verfahren auf den Turnus der jeweils betroffenen Kammern anzurechnen; in der Liste ist zu vermerken, welches Aktenzeichen der Sache – neu – von der EDV-Anlage zugeteilt wurde.

1.4.5.4 Besondere Regelungen für das Berufungs- und Beschwerdeverfahren

1.4.5.4.1 Eine Berufungskammer ist unter Anrechnung auf den Turnus auch für solche Berufungen zuständig, die gegen ein nach Zurückverweisung ergangenes neues Urteil in demselben Verfahren eingehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die an das Landgericht München II gerichtete Rechtsmittelschrift oder die Vorlage durch das Amtsgericht beim Landgericht München II eingehen. Ziffer 1.4.5.1.6 Abs. 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

1.4.5.4.2 Gehen in einer Sache mehrere Berufungen ein, so ist für die Behandlung aller Berufungen die Kammer zuständig, die für die Berufung mit der niedrigsten Eingangszahl (Ziffer 1.4.4.2) zuständig ist. Die an diese Kammer abgegebenen Berufungen nehmen am Turnus nicht teil, soweit sie sich gegen das nämliche Urteil richten.

1.4.5.4.3 nicht belegt

1.4.5.4.4 Gehen in einem Verfahren – worunter auch vorläufige, Nach-, Neben- und zurückverwiesene Verfahren fallen - (gleichgültig in welchem Zeitraum) mehrere Beschwerden ein, so ist für die Behandlung aller Beschwerden die Kammer zuständig, die für die zuvor eingegangene Beschwerde zuständig ist oder war, soweit die Kammer zum Zeitpunkt des Beschwerdeeingangs am Beschwerdeturnus teilnimmt, und soweit nicht eine Verteilung nach Sachgebieten erfolgt. Bei gleichzeitigem Eingang ist zuständig die für die Beschwerde mit der niedrigsten Eingangszahl zuständige Kammer (Ziffer 1.4.4.2), soweit nicht eine Sachgebieten-zuständigkeit bei einer der Kammern besteht. Die an diese abgegebenen Beschwerden nehmen am Turnus nicht teil, soweit sie sich gegen dieselbe Entscheidung richten.

1.4.5.5 Prozesskostenhilfegesuche und Beschwerden im Prozesskostenhilfverfahren

1.4.5.5.1 Anträge auf Prozesskostenhilfe außerhalb bereits anhängiger Verfahren sowie Beschwerden im Prozesskostenhilfverfahren werden im Turnus erfasst oder auf den Turnus angerechnet, soweit für die betreffende Kammer ein Turnus bestimmt ist. Die Zuordnung nach Sachgebieten geht jedoch vor.

1.4.5.5.2 Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe eingelegte Berufungen werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst ist oder war. Diese Regelung geht der unter Ziffer 1.4.5.4.2 vor.

1.4.5.5.3 Für Anträge auf Prozesskostenhilfe in anhängigen Verfahren ist die Kammer des Hauptverfahrens ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

1.4.5.6 Selbständiges Beweisverfahren

Anträge auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens außerhalb eines bereits anhängigen Streitverfahrens werden im Turnus erfasst. Die Zuordnung nach Sachgebieten geht jedoch vor. Für Anträge auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens während eines anhängigen Streitverfahrens ist die Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der das Streitverfahren anhängig ist. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit.

Bei Übernahme eines selbständigen Beweisverfahrens durch eine andere Kammer erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden Kammer.

1.4.5.7 Gesuche außerhalb anhängiger Verfahren, die den Rechtspfleger betreffen

Eingänge, die dem Rechtspfleger am Landgericht zur Entscheidung übertragen sind, ohne dass ein Verfahren vor einer Kammer des Landgerichts anhängig ist oder war, werden der 7. Zivilkammer zur Behandlung durch den Rechtspfleger zugeteilt und vor dem Aktenzeichen mit einem „R“ (Rechtspfleger) gekennzeichnet. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers behandelt die 7. Zivilkammer.

1.4.5.8 Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Entscheidungen werden nicht nach Sachgebieten zugeordnet.

1.4.5.9 Behandlung von Abgaben, kammerübergreifenden Verbindungen und Verweisungen

1.4.5.9.1 Abgaben und Verweisungen an eine andere Kammer des Landgerichts nehmen grundsätzlich am Turnus teil (Ziffer 1.4.4); eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden Kammer erfolgt nicht.

1.4.5.9.2 Wird ein Verfahren nicht übernommen, geht es unter Anrechnung auf den Turnus an die abgebende Kammer zurück (Ziffer 1.4.5.1.6).

1.4.5.9.3 Nach Ziffer 1.4.5.4.2 abgegebene Verfahren nehmen am Turnus nicht teil, soweit sie sich gegen das nämliche Urteil richten.

1.4.5.9.4 Bei Vorliegen der Voraussetzungen einer kammerübergreifenden Verbindung nach § 147 ZPO obliegt die Entscheidung über die Verbindung nach § 147 ZPO der Kammer, bei der bezogen auf den Eingang der Klage oder des Rechtsmittels das älteste Verfahren anhängig ist. Das Alter der Verfahren bestimmt sich dabei nach dem Datum des Eingangs des Schriftstücks, das die Vergabe des Aktenzeichens veranlasst hat. Im Fall gleicher Eingangsdaten gilt als älteres Verfahren dasjenige mit der niedrigeren fortlaufenden Nummerierung im Aktenzeichen unter vorrangiger Berücksichtigung der anschließenden Jahreszahl. Für den Fall der Verbindung gilt für die Turnusanrechnung Ziffer 1.4.5.9.1.

1.4.6 Ausschluss von Abgaben der unzuständigen Kammer, Bestand der Zuweisungen im Turnus:

1.4.6.1 Hat vor einer Kammer eine Güteverhandlung oder eine Verhandlung zur Hauptsache begonnen oder wurde von einer Kammer eine Entscheidung über einen Eilantrag getroffen, bleibt diese Kammer zuständig, ebenso wenn im Verfahren ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt worden oder wenn im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens nach Eingang der Klageerwiderung ein Beweisbeschluss oder eine Anordnung nach § 273 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 oder 5 ZPO ergangen ist.

Dies gilt nicht, wenn eine Zuständigkeit auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Zuweisungsregel (z.B. § 72 a GVG) beruht.

1.4.6.2 Abgaben und Verweisungen (Ziffer 1.4.5.9) sowie die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irrige Annahme oder Verkennung einer Sachgebietszuständigkeit etc.) berühren die Zuständigkeit der Kammer für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

Soweit einer Kammer im Rahmen des Turnus irrtümlich eine andere (größere oder geringere) Zahl von Verfahren als in Ziffern 6.1 – 6.4 aufgeführt, zugewiesen wird, führt dies nicht zu einer Unzuständigkeit dieser oder einer anderen Kammer bezüglich der aufgrund des Irrtums zugewiesenen Verfahren.

Gleiches gilt, wenn auf den Turnus anzurechnende Verfahren irrtümlich nicht angerechnet werden.

Die einer Kammer irrtümlich zu viel oder zu wenig zugewiesenen Verfahren werden dieser bei dem nächstmöglichen Turnus angerechnet bzw. zugewiesen. Ergibt sich nach Eintragung eines Verfahrens als Sachgebietszuständigkeit, dass dieses nicht unter eine Sachgebietszuständigkeit fällt, oder ergibt sich nach Eintragung eines Verfahrens im Turnus 6.1.1, dass das Verfahren unter eine Sachgebietszuständigkeit fällt, verbleibt dieses Verfahren bei der Kammer, für die es eingetragen ist, sofern die Kammer am jeweiligen Turnus teilnimmt.

1.4.7 **Ausgeschlossene Handelsrichter**

Für Verfahren, in denen ein Handelsrichter nach § 41 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, ist anstelle der 1. Kammer für Handelssachen die 2. Kammer für Handelssachen und anstelle der 2. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen zuständig. Dasselbe gilt für Verfahren, in denen ein Handelsrichter Inhaber, Mitinhaber oder Gesellschafter einer Partei ist.

1.4.8 **Güterichter**

1.4.8.1 **Sonderzuständigkeit**

In Anwendung des § 278 Abs. 5 ZPO und des § 36 Abs. 5 FamFG werden beim Landgericht München II Güterichter mit der Sonderzuständigkeit „Durchführung von Güteverhandlungen und sonstigen Güteversuchen“ bestellt. Die Güterichter nehmen diese Aufgabe zusätzlich zu ihren sonstigen Geschäftsaufgaben wahr.

An den Güterichter können alle Verfahren nach Maßgabe des § 278 Abs. 5 ZPO und des § 36 Abs. 5 FamFG verwiesen werden.

Die Amtsgerichte des hiesigen Landgerichtsbezirks können an die Güterichter Zivilverfahren verweisen, soweit

- es sich nicht um Familiensachen oder Wohnungseigentumssachen handelt,
- das verweisende Amtsgericht nicht selbst über einen Güterichter verfügt,
- sämtliche Verfahrensbeteiligte der Durchführung des Güteverfahrens vor dem Landgericht München II zustimmen und
- sämtliche Verfahrensbeteiligte anwaltlich vertreten sind.

1.4.8.2 Ausschluss

Ein zum Güterichter bestellter Richter kann in einer seiner Kammer zugewiesenen Sache nicht als Güterichter tätig werden.

1.4.8.3 Dauer der Zuständigkeit

Die Kammer oder der Einzelrichter im Hause verweist die Parteien nach Einholung ihres Einverständnisses durch Beschluss an den Güterichter zur Durchführung der Güteverhandlung und für die nach Beendigung der Hauptsache erforderlichen Entscheidungen über den Streitwert und die Kostentragung einschließlich etwaiger Nachverfahren (ohne Zwangsvollstreckung). Die Verweisung durch die Amtsgerichte erfolgt nach Maßgabe der dortigen Geschäftsverteilungen. Die in Satz 1 geregelte Entscheidungsbefugnis des Güterichters gilt hier entsprechend.

1.4.8.4 Verfahrensweise und Anrechnung auf den Turnus

Nach Verweisung eines Rechtsstreits an den Güterichter im Hause bleibt das Verfahren bis zu seiner endgültigen Erledigung im Ausgangsreferat anhängig. Das Güterichterverfahren wird unter Zuteilung eines ARG-Registerzeichens mit dem Wert 1,0 - für den Fall, dass das Ausgangsverfahren den Zusatz Arch, Bau oder Erb hat, mit dem Wert 2,0 - auch auf den Turnus Ziffer 6.1.1 der Kammer verrechnet, der der Güterichter angehört. Gehört der Güterichter keiner Zivilkammer an, führt das Verfahren ein Aktenzeichen der 7. Zivilkammer mit dem Registerzeichen ARG. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Verweisungen der Amtsgerichte. Lehnt der Güterichter die Übernahme ab, weil er den Prozessstoff nicht für eine gütliche Einigung geeignet hält, leitet er die Akten ohne weitere Anrechnung zurück.

Eine Anrechnung auf den Turnus der 7. Zivilkammer entfällt. Die ersten 4 Güterichterverfahren der Vorsitzenden Richterin am Landgericht **Fürst** im Kalenderjahr werden mit den oben genannten Werten auf den Turnus 6.4 für die 2. Kammer für Handelssachen angerechnet.

Die Güterichter übernehmen abwechselnd je eines der Verfahren in der Reihenfolge der Besetzung in Ziffer 1.4.8.5. Richterin am Landgericht **Pörnbacher** übernimmt daneben alle Güterichterverfahren in Heilbehandlungssachen (gemäß Ziffer 2.1.1.2) unter Anrechnung auf den Güterichterturnus. Richterin am Landgericht **Holzhauser** übernimmt daneben alle Güterichterverfahren in Bausachen (gemäß Ziffern 2.3.1.3 und 2.5.1.1) unter Anrechnung auf den Güterichterturnus. Dies gilt nicht, soweit die genannten Richter nicht am Güterichterturnus teilnehmen.

Sachlich zusammenhängende Verfahren werden vom zunächst befassten Güterichter übernommen unter Anrechnung auf den Güterichterturnus. Der Güterichterturnus des Vorjahres wird jeweils fortgesetzt.

Die Güterichter können durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten mitteilen, für welche Zeiträume sie infolge anderer Geschäftsaufgaben nicht am Turnus teilnehmen können.

Gehört der Güterichter keiner Zivilkammer an, oder nimmt die Kammer, der der Güterichter angehört, nicht am Turnus Ziffer 6.1.1 oder 6.4 teil, entfällt die Guttschrift.

Nach Ende des Güteverfahrens werden die Akten an die für das Ausgangsverfahren zuständige Kammer bzw. an das zuständige Amtsgericht zurückgeleitet. Im Falle einer Erledigung ist das Verfahren abzutragen. Ansonsten nimmt die zuständige Kammer das Verfahren ohne erneute Anrechnung auf den Turnus wieder auf.

1.4.8.5 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Brose**

Richterin am Landgericht **Bucher**

Richterin am Landgericht **Dr. Coenen**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Fürst**

Richterin am Landgericht **Holzhauer**

Richter am Landgericht **Dr. Kertai**

Richterin am Landgericht **Dr. Kürten**

Richter am Landgericht **Kuhn**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Lang**

Richterin am Landgericht **Nakas**

Richterin am Landgericht **zu Ortenburg**

Richterin am Landgericht **Pörnbacher**

Richterin am Landgericht **Tiesch**

Richterin am Landgericht **Werner**

1.5 Zuständigkeit der Strafkammern und der Jugendkammern

1.5.1 Nicht belegt.

1.5.2 Maßgebend für den Anfall eines Verfahrens ist der Eingangsstempel auf demjenigen Schriftstück, aufgrund dessen das Verfahren in die Bewegungskartei aufgenommen oder in die Register eingetragen wird.

1.5.3 Es gilt **nicht** als Neuanfall, wenn

1.5.3.1 gegen die Verwerfung einer Berufung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 329 Abs. 2 StPO gewährt wird,

1.5.3.2 ein Wiederaufnahmeverfahren erst durch das Beschwerdegericht für zulässig oder begründet erklärt wird,

1.5.3.3 ein Verfahren vorläufig eingestellt war und dieses wiederaufgenommen wird.

1.5.4 Maßgebend für die nach Buchstaben aufgeteilte Zuständigkeit in Strafsachen ist bei mehreren Angeklagten der Familienname des lebensältesten Angeklagten, bei gleichem Alter und bei mehreren Beteiligten im objektiven Verfahren der Familienname desjenigen Beteiligten, dessen Familienname im Alphabet vorgeht. Hierbei bleiben außer Betracht Adelsprädikate, akademische Grade und die gesondert geschriebenen Zusätze „von, von der, van, van der, auf der, de, di, del, della, de la, zur, Singh und Kaur“; die Umlaute ä, ö, ü werden behandelt wie ae, oe, ue. Außer Betracht bleibt der Name eines am Berufungs- oder Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr beteiligten Angeklagten.

Stellt sich der Name eines Angeklagten nach Eröffnung des Hauptverfahrens als unrichtig heraus oder ändert er sich, bleibt die Zuständigkeit dadurch unberührt. Bei Berufungs- und Wiederaufnahmesachen ist der Name oder die Schreibweise maßgebend, die das vorausgehende Urteil enthält.

1.5.5 Geht in einem Wiederaufnahmeverfahren ein weiterer Wiederaufnahmeantrag desselben oder eines weiteren im selben Vorverfahren Verurteilten nachträglich ein, so wird die Zuständigkeit derjenigen Strafkammer begründet, bei welcher das erste Wiederaufnahmeverfahren anhängig ist oder war.

1.5.6 Sachen einer Strafkammer werden nach erster oder nochmaliger Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu Sachen derjenigen Kammer, die für die zurückverwiesenen Sachen nach Ziffer 4 (große Kammern/Jugendkammern) oder nach dem Turnus gemäß Ziffer 1.5.14.1 (kleine Kammern) zuständig ist, wobei vorbefasste Kammern ausgeschlossen sind.

Die Regelungen über die Zuständigkeit im Falle einer Zurückverweisung gelten entsprechend für die Zurückverweisung durch ein Verfassungsgericht und für die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einer anderen Kammer nach § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO.

Ziffer 1.4.5.2.5 gilt entsprechend und geht der vorstehenden Regelung vor.

- 1.5.7** Die 6., 8., 9. Strafkammer – diese im Turnus gem. Ziffer 1.5.14 – sowie die 3. Jugendkammer sind für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in den Verfahren, in denen sie als Berufungsgericht zu entscheiden haben, schon dann zuständig, wenn die Berufung oder ein nicht bezeichnetes Rechtsmittel eingelegt, aber noch nicht nach § 321 StPO vorgelegt ist.
- Sie entscheiden ferner über Beschwerden gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, gegen die Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls und über Beschwerden nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO, über Beschwerden, die den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis betreffen, sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Einstellung einer Privatklage und gegen die Zurückweisung einer Nebenklage.
- 1.5.8** Zuständig für die Bewährungsaufsicht und die nach § 462a Abs. 3 Satz 2 StPO zu treffenden Entscheidungen ist die Kammer, die das Urteil erlassen hat, auch wenn inzwischen die Zuständigkeit für die Geschäftsaufgabe, den Bezirk oder den Buchstaben gewechselt hat.
- 1.5.9** Nicht belegt.
- 1.5.10** Nicht belegt.
- 1.5.11** Nicht belegt.
- 1.5.12** Für Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 359 ff. StPO, § 140a GVG ist die Strafkammer oder Jugendkammer zuständig, in deren funktionelle Zuständigkeit die Sache als erstinstanzielles Strafverfahren oder als Berufungsverfahren fiel (z.B. als Schwurgerichtssache, Wirtschaftsstrafsache, Jugendstrafsache, Jugendschutzsache). Hat diese Kammer über das Verfahren schon einmal durch Urteil entschieden, so gilt die gleiche Regelung (Ziffer 1.5.6) wie im Falle einer Zurückweisung eines Verfahrens dieser Kammer. Die Zuständigkeit des Landgerichts München II für Wiederaufnahmeverfahren ergibt sich aus dem entsprechenden Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München.
- 1.5.13** Nicht belegt.
- 1.5.14** **Turnus**

- 1.5.14.1** Verfahren, für die gem. Ziffer 4 die 6., 8. oder 9. Strafkammer zuständig ist, werden in einem Berufungs- (vgl. Ziffer 6.5.1.) oder Beschwerde-/AR-Turnus (vgl. Ziffer 6.5.2) in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der genannten Strafkammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl, unter diesen verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird.
Der Berufungsturnus gilt auch für die zurückverwiesenen Verfahren.
- 1.5.14.2** Für die großen Strafkammern wird für Strafsachen, soweit durch diese keine Sonderzuständigkeit betroffen ist (z.B. Schwurgerichtssachen, Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen), ein Turnus eingerichtet, der mit der niedrigsten Ordnungszahl beginnt (allgemeine Strafsachen; vgl. Ziffer 6.6.1), wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird. Gleiches gilt für Beschwerden und AR-Verfahren (vgl. Ziffer 6.6.2). Die einer Sonderzuständigkeit zuzurechnenden Beschwerden und AR-Verfahren werden vorab verteilt und auf den Turnus gemäß Ziffer 6.6.2 angerechnet. AR-Verfahren, die die Übernahme eines Verfahrens zum Gegenstand haben, werden unter Anrechnung auf den Turnus ebenfalls vorab verteilt unter den Kammern, die im Falle einer Übernahme für das Verfahren zuständig sein können. Die auf die 1. Jugendkammer entfallenden Beschwerden und AR-Verfahren werden auf den Turnus gemäß Ziffer 6.6.2 der 11. Strafkammer angerechnet; die auf die 4. Jugendkammer entfallenden Beschwerden und AR-Verfahren werden auf den Turnus gemäß Ziffer 6.6.2 der 3. Strafkammer angerechnet. Eine zurückverwiesene allgemeine Strafsache wird auf den Turnus gemäß Ziffer 6.6.1 der nach Ziffer 4 zuständigen großen Strafkammer angerechnet.
- 1.5.14.3** Die dem Turnus unterliegenden Strafsachen werden täglich bis 13.00 Uhr des jeweiligen Eingangstages in der zentralen Einlaufstelle der Strafkammern gesammelt. Dem Eingang dieses Tages werden auch die am Vortag nach 13.00 Uhr eingegangenen Verfahren zugeteilt.

Die Eingänge werden sodann vom Geschäftsstellenleiter oder – bei dessen Verhinderung – seinem regelmäßigen Vertreter oder einem weiter bestimmten Vertreter bearbeitet wie folgt:

Die eingegangenen Verfahren werden nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten

Aktenzeichen geordnet, und zwar zunächst die am Vortag nach 13.00 Uhr, dann die am laufenden Tag bis 13.00 eingegangenen Verfahren.

Die Verfahren werden in dieser Reihenfolge listenmäßig erfasst und dann entsprechend der bei den einzelnen Kammern angeführten Zahl im Turnus (vgl. Ziffern 6.5 und 6.6) nach der oben unter Ziffern 1.5.14.1 und 1.5.14.2 getroffenen Regelung zugeteilt.

Privatklageberufungen werden nach den gleichzeitig eingehenden anderen Berufungen einsortiert und in gleicher Weise nach dem Alter des Aktenzeichens geordnet.

Eilanträge in Haftsachen und Beschwerden gegen die Ablehnung von Anträgen auf Telefonüberwachung werden sogleich an der nächsten freien Stelle turnusmäßig erfasst und der hiernach im Turnus zuständigen Kammer sofort vorgelegt.

- 1.5.14.4** Mehrere, nicht gemeinsam eingehende Berufungen von Beteiligten, die in einem Urteil des Amtsgerichts verurteilt sind, sowie entsprechende Berufungen der Staatsanwaltschaft hat die Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu behandeln, der die zeitlich zuerst eingehende Berufung im Turnus zugewiesen wird. Dies gilt entsprechend für Beschwerden und Anträge, die sich gegen die nämliche Entscheidung des Amtsgerichts richten. Dies gilt weiter entsprechend für zeitgleich eingehende Beschwerden eines Betroffenen gegen die Anordnung von Erziehungshaft.
- 1.5.14.5** Die zu Ziffer 1.5.14.4 getroffene Regelung gilt entsprechend – jedoch unter Anrechnung auf den Turnus -, wenn das Amtsgericht das Verfahren gegen Beteiligte abtrennt und diese später gesondert verurteilt hat.
- 1.5.14.6** Geht unter demselben staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen gleichzeitig sowohl eine Berufung als auch eine Beschwerde ein, so wird allein die Berufung wie vorstehend im Turnus erfasst.
- 1.5.14.7** Anträge auf nachträgliche Sicherungsverwahrung werden auf den Turnus angerechnet.
- 1.5.14.8** Es werden Listen nach jeweils eigenem Turnus entsprechend Ziffern 6.5 und 6.6 geführt.

- 1.5.14.9** Abtrennungen und Verbindungen lassen den Turnus unberührt.
- 1.5.14.10** Übernommene Verfahren werden vor Verteilung der übrigen Verfahren des Tages in die Liste eingetragen und auf den Turnus angerechnet. Der anstehende Turnus der abgebenden Strafkammer wird um 1 erhöht.
- 1.5.14.11** Nachträgliche Abgaben sowie die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irriges Annahme oder Verkennung einer Sachgebietszuständigkeit) berühren die Zuständigkeit der Kammern für die übrigen im Turnus zugewiesenen Sachen nicht.
- 1.5.14.12** Hat eine Strafkammer einen Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens erlassen oder im Beschwerdeverfahren die den Erlass eines Strafbefehls ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben oder über eine andere Beschwerde, einen Wiedereinsatzantrag, einen Antrag nach § 319 Abs. 2 StPO oder über die Übernahme eines Verfahrens entschieden, so bleibt sie – gegebenenfalls unter Anrechnung auf den Turnus – für die weitere Behandlung der Sache zuständig. Eine Sachgebietszuständigkeit geht jedoch vor.
- 1.5.14.13** Wird eine Anklage zurückgenommen und anschließend neu erhoben oder erfolgt eine bindende Verweisung nach Ablehnung der Übernahme durch eine Strafkammer, bleibt die ursprünglich damit befasste Strafkammer zuständig.
- 1.5.15** Die Tätigkeit der Vorsitzenden in einer großen Strafkammer oder großen Jugendkammer geht deren Tätigkeit in einer kleinen Strafkammer oder kleinen Jugendkammer vor.
- 1.5.16** Wird einem Richter, der in Strafsachen an einer begonnenen Hauptverhandlung als Mitglied eines Spruchkörpers oder als Ergänzungsrichter teilnimmt, eine andere Geschäftsaufgabe zugewiesen, so bleibt er für das begonnene Dienstgeschäft zuständig. Dieses hat gegenüber der neuen Aufgabe sowie Aufgaben aus der laufenden Geschäftsaufgabe Vorrang, auch gegenüber der Tätigkeit beim Schwurgericht.
- 1.5.17** Innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsaufgaben entscheiden die Strafkammern und die Jugendkammern zugleich als Kammern für Bußgeldsachen.

1.6 Bereitschaftsdienst für das Landgericht

1.6.1 An Samstagen, denen ein dienstfreier Tag oder Feiertag vorausgeht oder denen mehr als ein dienstfreier Tag oder Feiertag folgt, und an sonstigen dienstfreien Werktagen von 10:00 – 12:00 Uhr sowie am Faschingsdienstag von 12:00 – 16:15 Uhr wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Ein Bereitschaftsdienst von 10:00 – 12:00 Uhr wird ferner eingerichtet, wenn mehr als zwei dienstfreie Tage aufeinander folgen, ohne dass ein Bereitschaftsdienst bereits nach Satz 1 eingerichtet wäre. Zum Bereitschaftsdienst werden die Richter nach folgenden Regeln im Turnus herangezogen:

Es werden von Richterinnen am Landgericht **Holzhausen** getrennte Listen geführt, die in der Präsidialgeschäftsstelle aufliegen, und in denen

- in Liste A die Vorsitzenden Richter (ohne Präsidenten des Landgerichts und Vizepräsidenten des Landgerichts),
- in Liste B die übrigen Richter am Landgericht bis zum Dienstaltermittag 31.12.2016,
- in Liste C die Richter am Landgericht ab dem Dienstaltermittag 01.01.2017 und die Richter auf Probe

je nach dem Dienstalter verzeichnet sind. Nicht in die Listen aufzunehmen sind für die Dauer des Geschäftsjahres beurlaubte oder an eine andere Dienststelle abgeordnete Richter sowie diejenigen Richter, die ausschließlich für eine Güterichtertätigkeit an das Landgericht abgeordnet sind.

Während des Jahres neu hinzukommende Richter werden in der für sie in Betracht kommenden Liste nach dem Dienstalter eingereiht.

1.6.2 Zu jedem Bereitschaftsdienst wird von jeder Liste ein Richter herangezogen, und zwar in der Reihenfolge des Dienstalters. Auf den Dienstjüngsten folgt wieder der Dienstälteste. Die Reihenfolge wird durch den Jahreswechsel nicht unterbrochen.

Ein Richter wird nicht zum Bereitschaftsdienst eingeteilt, wenn die dauerhafte Verhinderung bereits zum Zeitpunkt der Einteilung absehbar ist.

- 1.6.3** Das Präsidium trifft jedes Geschäftsjahr im Voraus die Einteilung des Bereitschaftsdienstes. Für das laufende Geschäftsjahr wird der Bereitschaftsdienst wie folgt bestimmt:

Tag	Datum	A	B	C
Faschingsdienstag	13.02.2024	Heindl	Dr. Konrad	Feichtinger
Karsamstag	30.03.2024	Turkowski	Dr. Wankerl	Montoya Durango
Pfingstsamstag	18.05.2024	Hofmann	Grandl	Hendrikx
Samstag	02.11.2024	Ottmann	Tiesch	Gatti-Schweikl
Heiligabend (Di)	24.12.2024	Holstein	Holzauer	Weber
Silvester (Di)	31.12.2024	Klemt	Nakas	Lahl

Für einen erkrankten, beurlaubten oder aus sonstigen Gründen verhinderten Richter tritt der nächste in der Liste noch nicht eingeteilte Richter seiner Liste ein. In allen diesen Fällen ist der übergangene Richter nächster Anwärter für die neue Einteilung, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist. Dagegen wird der Bereitschaftsdienst des einspringenden Richters auf den Turnus angerechnet.

- 1.6.4** Teilen zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter derselben Liste dem Präsidenten bis spätestens eine Woche vor dem ersten der beiden in Frage stehenden Bereitschaftstermine einvernehmlich mit, dass sie die Termine tauschen möchten, so wird dieser Tausch mit dem rechtzeitigen Eingang dieser Mitteilung wirksam. In anderen Fällen entscheidet das Präsidium.

- 1.6.5** Nur die Richter der Liste B müssen sich zu den eingangs genannten Zeiten in den Amtsräumen aufhalten; sie verständigen die mit ihnen eingeteilten Richter, falls deren Anwesenheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck müssen die Richter der Listen A und C der Präsidialgeschäftsstelle mitteilen, wie sie fernmündlich erreichbar sind.

- 1.6.6** Die Richter des Bereitschaftsdienstes sind an den Tagen, an denen sie Bereitschaftsdienst leisten, Mitglieder aller Kammern; als Mitglieder der nach dieser Geschäftsverteilung zuständigen Kammern bearbeiten sie, falls nicht die an sich

zuständige Kammer an diesem Tag selbst zur Beschlussfassung imstande ist, die während der Dauer des Bereitschaftsdienstes anfallenden dringenden Sachen. Die Angelegenheit geht dann zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Kammer. Während des Bereitschaftsdienstes vertritt der diensthabende Richter der Liste B den Vorsitzenden der für die Beschlussfassung zuständigen Kammer.

1.7 Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte

1.7.1 Der Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte ist durch § 3 GZVJu und durch die hierzu ergangene Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz geregelt. Danach ist im Landgerichtsbezirk München II täglich von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst zur Erledigung von unaufschiebbaren Geschäften einzurichten, der von den Richtern des Amtsgerichts Wolfratshausen wahrgenommen wird.

1.7.1.1 An Arbeitstagen von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr bzw. 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr an Freitagen ist ausschließlich der geschäftsplanmäßig zuständige Richter bzw. sein Vertreter im Amt zuständig.

1.7.1.2 An Arbeitstagen von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 16:30 Uhr bis 21:00 Uhr (bzw. von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr an Freitagen), an dienstfreien Tagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie am Faschingsdienstag von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr wird der Bereitschaftsdienst durch die in der Anlage 2 aufgeführten Richter grundsätzlich als Rufbereitschaft wahrgenommen. Der Richter kontrolliert daneben die bei ihm auf seinem dienstlichen Bereitschaftsfaxgerät und die elektronisch an das Bereitschaftsdienstpostfach eingegangenen Anträge. Einer Kontrolle sonstiger Eingänge bei den Amtsgerichten, insbesondere auch der übrigen elektronischen Eingänge, bedarf es nicht.

Die vorrangige Zuständigkeit des geschäftsplanmäßig zuständigen Richters bzw. seines Vertreters im Amt wird hiervon nicht berührt.

1.7.1.3 Maßgeblich für die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters (Ziffer 1.7.1.1 und 1.7.1.2) ist der Eingang des Antrags.

Wird der geschäftsplanmäßig zuständige Richter während des Bereitschaftsdienstes gemäß Ziffer 1.7.1.2 selbst tätig, liegt kein Bereitschaftsfall vor; der Bereitschaftsrichter ist in diesen Fällen nicht zuständig.

1.7.1.4 Ist einer der eingeteilten Richter des Bereitschaftsdienstes verhindert oder überlastet, so wird er von dem in der Anlage bestimmten Vertreter vertreten.

Entsprechendes gilt für die Zuziehung eines zweiten und dritten Vertreters. Eine Überlastung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Bereitschaftsrichters nicht bzw. nicht mehr fristgerecht gewährleistet erscheint. Seine Überlastung stellt der zuständige Bereitschaftsrichter in den Akten fest und informiert den zuständigen Vertreter über die noch wahrzunehmenden Dienstgeschäfte.

Für die weitere Vertretung der Bereitschaftsrichter sind die anderen Richter des Amtsgerichts Wolfratshausen in der Reihenfolge des jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplans berufen; Richter auf Probe werden dabei nicht berücksichtigt.

Soweit ein Vertretungsfall eingetreten ist, teilen der Vertretene sowie der Vertreter dem Präsidenten einvernehmlich unter Einhaltung der unter Ziffer 1.7.2 Absatz 2 nachfolgend genannten Wochenfrist mit, inwieweit der Vertretene einen künftigen Bereitschaftsdienst des Vertreters übernimmt.

- 1.7.1.5** Jeder Bereitschaftsrichter entscheidet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung, an welchem Ort er seine Amtsgeschäfte als Bereitschaftsrichter wahrnimmt.
- 1.7.1.6** Der Bereitschaftsrichter entscheidet ebenso in eigener Verantwortung, ob ein an ihn herangetragenem Eilfall als solcher zu behandeln ist, oder ob die ihm vorgelegte Sache in den gewöhnlichen Geschäftsgang gegeben werden kann. Kann ein Verfahren innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit nicht zu Ende bearbeitet werden, so wird es nach Ablauf der Bereitschaftsdienstzeit an das örtlich zuständige Gericht zur Weiterführung übersandt.
- 1.7.2** Der Bereitschaftsdienst wird von den in der Anlage 2 bestimmten Richtern des Amtsgerichts Wolfratshausen und ihren Vertretern in der jeweils angegebenen Zeit wahrgenommen mit der Maßgabe, dass bei personellen Änderungen während des Jahres der Nachfolger im Amt den betreffenden Dienst übernimmt.

Teilen der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter und ein für den gleichen Zeitraum eingeteilter Vertreter oder weiterer Vertreter dem Präsidenten bis spätestens eine Woche vor dem Beginn des in Frage stehenden Bereitschaftszeitraumes einvernehmlich mit, dass sie den Dienst für die gesamte Woche oder für

einzelne Tage tauschen möchten, so wird dieser Tausch mit dem rechtzeitigen Eingang der Mitteilung wirksam. In anderen Fällen entscheidet das Präsidium des Landgerichts.

1.8 Allgemeines:

Durch die vorliegende Geschäftsverteilung wird an der Zuständigkeit für anhängige Verfahren nichts geändert, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.

2 **Zivilkammern**

2.1 **1. Zivilkammer**

2.1.1 **Geschäftsaufgabe:**

2.1.1.1 Erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.1.1 -,

2.1.1.2 erstinstanzielle Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 3 GVG (Hei- und Zahn-Sachen) sowie aus veterinärärztlichen Behandlungen (VET-Sachen),

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.1.1.3 erstinstanzielle Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG, einschließlich der Ansprüche etwaiger Rechtsnachfolger

- im Turnus 6.1.4 -

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1

2.1.1.4 erstinstanzielle Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) und dem Arzneimittelgesetz (AMG)

unter Anrechnung auf den Turnus Ziffer 6.1.1

2.1.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Brose**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Bucher**,

Richterin am Landgericht **Tiesch**,

Richterin am Landgericht **Dr. Kürten** für die Verfahren 1 O 4677/22 Zahn, 1 O 4882/22 Zahn, 1 O 1887/23 Zahn - bis zu deren erster Abtragung -.

2.1.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 13. Zivilkammer vertreten.

2.2 2. Zivilkammer

2.2.1 **Geschäftsaufgabe:**

2.2.1.1 Beschwerden der streitigen sowie Beschwerden der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- im Turnus 6.2.1 -,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1

2.2.1.2 Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich gegen die Amtstätigkeit eines Notars oder die Ablehnung einer solchen richten, Beschwerden des Bezirksrevisors sowie Entscheidungen nach § 127 GNotKG

- im Turnus 6.2.2 -,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1

2.2.1.3 Berufungen in Bau- und Architektensachen, Humanheilbehandlungssachen und Veterinärsachen, Versicherungssachen und Veröffentlichungssachen

- unter Anrechnung auf den Turnus 6.3 -,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1

2.2.1.4 sonstige Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.3 -,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1

2.2.1.5 nicht belegt

2.2.1.6 Verfahren in Zivilsachen, für die eine Zuständigkeitsregelung nicht getroffen ist,
unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.2.1.7 erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.1.1.-.

2.2.1.8 erstinstanzielle Streitigkeiten in Verkehrszivilsachen

- im Turnus 6.1.5 -

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.2.1 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Preißinger**.

Ständige Mitglieder:

Richter am Landgericht **Krusche**,

Richterin am Landgericht **Nakas**.

Von den am 29.02.2024 um 24:00 Uhr in der 2. Zivilkammer im Einzelrichterreferat von Richter am Landgericht **Krusche** anhängigen O-Verfahren mit

Ausnahme der VZS-Verfahren werden aufgrund dessen Teilabordnung und der Aufstockung von Vorsitzendem Richter am Landgericht **Brose** die 35 jüngsten Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus von der 1. Zivilkammer übernommen. Das Alter der Verfahren bestimmt sich dabei nach dem Datum des Eingangs des Schriftstücks, das die Vergabe des Aktenzeichens veranlasst hat. Im Fall gleicher Eingangsdaten gilt als älteres Verfahren dasjenige mit der niedrigeren fortlaufenden Nummerierung im Aktenzeichen unter vorrangiger Berücksichtigung der anschließenden Jahreszahl. Die Frage der Anhängigkeit im Einzelrichterreferat beurteilt sich nach der Erfassung zum oben genannten Zeitpunkt in forumSTAR

2.2.2 Vertretungsregelung:

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 6. Zivilkammer vertreten.

2.3 3. Zivilkammer**2.3.1 **Geschäftsaufgabe:******2.3.1.1 Erinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**

- im Turnus 6.1.1 - ,

2.3.1.2 erstinstanzielle Streitigkeiten aus Architekten- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Leistungsbildern aus der HOAI stehen und soweit außer dem Auftraggeber nicht weitere Baubeteiligte Parteien des Rechtsstreits sind

- unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.3 - ,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.3.1.3 erstinstanzielle Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG, mit Ausnahme derjenigen Verfahren, die der Kammer nach Nr. 2.3.1.2 zugewiesen sind

- im Turnus 6.1.3 -

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.3.2 **Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Lang**.

Ständige Mitglieder:

Richter am Landgericht **Stein**,

Richter **Eberl**.

2.3.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 5. Zivilkammer vertreten.

2.4 **4. Zivilkammer**

Zurzeit nicht belegt.

2.5 5. Zivilkammer**2.5.1 **Geschäftsaufgabe:****

2.5.1.1 Erstinstanzielle Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG, mit Ausnahme derjenigen Verfahren, die der 3. Zivilkammer nach Ziffer 2.3.1.2 zugewiesen sind

- im Turnus 6.1.3 -,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.5.1.2 erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.1.1 -

2.5.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Schober** (ab 16.11.2024)

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Feichtinger**,

Richter am Landgericht **Lahl**,

Richter am Landgericht **Dr. Huprich**,

Richterin am Landgericht **Bucher** (bis 15.11.2024).

Die Tätigkeit von Richter am Landgericht **Lahl**

2.5.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 3. Zivilkammer vertreten.

2.6 **6. Zivilkammer**

2.6.1 **Geschäftsaufgabe:**

2.6.1.1 Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz sowie nach dem Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1,

2.6.1.2 Beschwerden in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen sowie Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1,

2.6.1.3 Beschwerden zur Ausschließung und Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern der Amtsgerichte sowie von Sachverständigen in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit und Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 3 ZPO, soweit nicht die 7. Zivilkammer (Ziffer 2.7.1.4) oder eine Kammer für Handelssachen zuständig sind,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1

2.6.1.4 Beschwerden in Bank - und Finanzsachen, Bau- und Architektensachen, Humanheilbehandlungssachen und Veterinärsachen, Versicherungssachen, Veröffentlichungssachen und Erbsachen,

- im Turnus 6.2.1-,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.6.1.5 sonstige Beschwerden der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch nicht Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich gegen die Amtstätigkeit eines Notars oder die Ablehnung einer solchen richten, Beschwerden des Bezirksrevisors sowie Entscheidungen nach § 127 GNotKG

- im Turnus 6.2.1 -,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.6.1.6 akzessorische Beschwerden nach Ziffer 1.4.5.4.4

- unter Anrechnung auf den Turnus 6.2.1 -,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.6.1.7 erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

– im Turnus 6.1.1. -.

2.6.2 **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Preißinger**

Ständige Mitglieder:

Richter am Landgericht **Dr. Thonig**,
Richterin am Landgericht **Assadollahi**,
Richterin am Landgericht **Mauli**,
Richter am OLG **Dr. Meier-Jänsch**

2.6.3 Vertretungsregelung:

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 2. Zivilkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der weiteren Zivilkammern in aufsteigender numerischer Reihenfolge, beginnend bei der 8. Zivilkammer, nach der 14. Zivilkammer fortsetzend bei der 1. Zivilkammer.

2.7 **7. Zivilkammer****2.7.1** **Geschäftsaufgabe:****2.7.1.1** Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren,**2.7.1.2** Beschwerden in Insolvenzsachen sowie in Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 7 GVG,**2.7.1.3** Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen (§ 127 Abs. 2 ZPO), die sich gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Verfahren gemäß Ziffer 2.7.1.1 oder Ziffer 2.7.1.2 richten,**2.7.1.4** Beschwerden zur Ausschließung und Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern der Amtsgerichte sowie von Sachverständigen und Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 3 ZPO in Verfahren nach Ziffern 2.7.1.1 – 2.7.1.3,

- Ziff. 2.7.1.1 bis 2.7.1.4 unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1 der 6. Zivilkammer –

2.7.1.5 Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Rechtszug höhere Gericht in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit (z.B. gemäß § 36 ZPO, § 2 ZVG, § 5 FamFG),**2.7.1.6** Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach Ziffer 1.4.5.7.**2.7.2** **Besetzung:**Vorsitzender: Präsident des Landgerichts **Dr. Münzenberg**.**Ständige Mitglieder:**Richterin am Landgericht **Assadollahi**,Richter am Landgericht **Dr. Thonig**,Richterin am Landgericht **Mauil**.**2.7.3** **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 2. Zivilkammer vertreten.

2.8 **8. Zivilkammer****2.8.1** **Geschäftsaufgabe:****2.8.1.1** Erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.1.1 -,

2.8.1.2 Beschwerden der streitigen sowie Beschwerden der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- im Turnus 6.2.1 -,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1

2.8.1.3 Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich gegen die Amtstätigkeit eines Notars oder die Ablehnung einer solchen richten, Beschwerden des Bezirksrevisors sowie Entscheidungen nach § 127 GNotKG

- im Turnus 6.2.2 -,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1

2.8.1.4 Berufungen in Bank- und Finanzsachen, Erbsachen, Insolvenz- sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz

- unter Anrechnung auf den Turnus 6.3 -,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.8.1.5 sonstige Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.3 -,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.8.1.6 erstinstanzielle Streitigkeiten in Verkehrszivilsachen

- im Turnus 6.1.5 -

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.8.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Turkowski**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Dr. Coenen**,

Richterin am Landgericht **Holzhauer**.

2.8.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 12. Zivilkammer vertreten.

2.9 9. Zivilkammer**2.9.1 Geschäftsaufgabe:****2.9.1.1** Erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.1.1 -,

2.9.1.2 erstinstanzielle Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG, auch aus von der Bank abgetretenen Forderungen, sowie Kapitalanlagesachen

- im Turnus 6.1.2 –

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.9.1.3 erstinstanzielle Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG, einschließlich der Ansprüche etwaiger Rechtsnachfolger

- im Turnus 6.1.4 –

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.9.2 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Haag (7/10)**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Maul**

Richter **Dr. Rotermund**.

2.9.3 Vertretungsregelung:

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 11. Zivilkammer vertreten.

2.10 **10. Zivilkammer****2.10.1** **Geschäftsaufgabe:****2.10.1.1** Erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.1.1 -,

2.10.1.2 erstinstanzielle Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG, einschließlich der Ansprüche etwaiger Rechtsnachfolger

- im Turnus 6.1.4-

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.10.1.3 erstinstanzielle Streitigkeiten in Verkehrszivilsachen

- im Turnus 6.1.5 -

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.10.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Zeug**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Assadollahi**,

Richter **Dr. Rotermond**.

2.10.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 14. Zivilkammer vertreten.

2.11 **11. Zivilkammer****2.11.1** **Geschäftsaufgabe:****2.11.1.1** Erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.1.1 -,

2.11.1.2 erstinstanzielle Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert gemäß § 71 Abs. 2 Nrn. 1, 2 GVG zugewiesen sind einschließlich Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit wegen der Berufstätigkeit der Notare, ausgenommen Streitigkeiten wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

- unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1 -,

2.11.1.3 erstinstanzielle Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG, auch aus von der Bank abgetretenen Forderungen, sowie Kapitalanlagesachen

- im Turnus 6.1.2 -.

Unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.11.2 **Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Geißler**,

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Heidenreich**,

Richter **Knirsch**.

Die Tätigkeit von Richterin am Landgericht Heidenreich in der 7. Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 11. Zivilkammer; diese hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 9. Strafkammer.

2.11.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 9. Zivilkammer vertreten.

2.12 **12. Zivilkammer****2.12.1** **Geschäftsaufgabe:****2.12.1.1** Erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.1.1 -,

2.12.1.2 Berufungen in Miet- und Räumungssachen,
unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1**2.12.1.3** Beschwerden – auch im Rahmen von selbständigen Beweisverfahren – in Miet-
und Räumungssachen

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1

2.12.1.4 Mietsachen im Sinn der vorstehenden Geschäftsaufgabenbestimmung sind:**2.12.1.4.1** Streitigkeiten über Ansprüche aus gewerblichen und nichtgewerblichen Miet- und
Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile oder über das
Bestehen solcher Verhältnisse, auch wenn solche Ansprüche und das Bestehen
solcher Verhältnisse nur gegen einen Teil der Parteien oder neben Ansprüchen
aus einem anderen Rechtsgrund geltend gemacht werden.
Als Mietsachen in diesem Sinne gelten ferner Ansprüche gegen Bürgen auf die
Erfüllung von Verbindlichkeiten aus einem Mietverhältnis oder gegen Mithaftende
für Ansprüche aus einem Mietverhältnis.**2.12.1.4.2** Streitigkeiten auf der Grundlage von gerichtlichen und außergerichtlichen Verglei-
chen über Mietsachen nach Ziffer 2.12.1.4.1.**2.12.1.4.3** Zwangsvollstreckungssachen in Streitigkeiten nach Ziffern 2.12.1.4.1 und
2.12.1.4.2.

Keine Mietsachen im Sinne der vorstehenden Geschäftsaufgaben sind Streitigkei-
ten über Rechtsverhältnisse, welche ihrer Natur nach nur die kurzzeitige Überlas-
sung von Gebäuden und Gebäudeteilen regeln, insbesondere
Beherbergungsverträge.

2.12.1.5 Räumungssachen Sinne der vorstehenden Geschäftsverteilung sind – gleich aus
welchem Rechtsgrund – Ansprüche auf Räumung von Grundstücken, Gebäuden
und Gebäudeteilen sowie Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem solchen
Räumungsanspruch stehen; ausgenommen sind jedoch Ansprüche, die auf das
WEG gestützt sind.**2.12.1.6** erstinstanzielle Erbsachen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 6 GVG
- unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1-.

2.12.2 Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Urban**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Dr. Bauer**,

Richterin am Landgericht **Pörnbacher**.

2.12.3 Vertretungsregelung:

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 8. Zivilkammer vertreten.

2.13 **13. Zivilkammer****2.13.1** **Geschäftsaufgabe:****2.13.1.1** Erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.1.1 - ,

2.13.1.2 erstinstanzielle Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (ausgenommen Notare). Nicht hierunter fallen Streitigkeiten der genannten Berufsgruppen gegeneinander aus gemeinsamer Berufstätigkeit und aus dem Konkurrenzverhältnis.

- unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1 -

2.13.1.3 erstinstanzielle Streitigkeiten in Verkehrszivilsachen

- im Turnus 6.1.5 -

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.13.2 **Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Klemt**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Dr. Kürten**,

Richter am Landgericht **Kuhn**.

Richterin am Landgericht Nakas für die Verfahren 13 O 4617/21 Rae, 13 O 286/22 Rae, 13 O 4722/ Rae und 13 O 2507 Rae bis zu deren erster Abtragung Mitglied der 13. Zivilkammer.

2.13.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 1. Zivilkammer vertreten.

2.14 **14. Zivilkammer****2.14.1** **Geschäftsaufgabe:****2.14.1.1** Erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- im Turnus 6.1.1 -,

2.14.1.2 erstinstanzielle Streitigkeiten aus Veröffentlichungssachen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 5 GVG

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1,

2.14.1.3 erstinstanzielle Insolvenzsachen sowie erstinstanzielle Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 7 GVG

unter Anrechnung auf den Turnus 6.1.1.

2.14.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Ottmann**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Gatti-Schweikl**,

Richter am Landgericht **Kuhn**.

2.14.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 10. Zivilkammer vertreten.

2.15 **15. Zivilkammer**

Zurzeit nicht belegt.

3 Kammern für Handelssachen

3.1 1. Kammer für Handelssachen

3.1.1 Geschäftsaufgabe:

3.1.1.1 Handelssachen

- im Turnus 6.4 -,

3.1.1.2 Beschwerden zur Ausschließung und Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern der Amtsgerichte sowie von Sachverständigen in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit und Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 3 ZPO, soweit nicht eine Zivilkammer zuständig ist.

3.1.2 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Haag (3/10)**.

Handelsrichter:

Boltz Jan

Dietrich Thomas

Eickelschulte Martin

Elbs Stefan

Fichtl Stefan

Harnisch Jörg

Knörr Klaus

Rosenheimer Michael

Schneider Wolfgang

Schmidt Alexander

Tammelleo Assunta Maria

Winkhaus Ulrich

3.1.3 Vertreter des Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Fürst**, bei deren Verhinderung Richterin am Landgericht **Holzhauser** bei deren Verhinderung Richterin am Landgericht **Tiesch**.

3.2 2. Kammer für Handelssachen**3.2.1 **Geschäftsaufgabe:******3.2.1.1** Handelssachen

- im Turnus 6.4 –,

3.2.1.2 Streitigkeiten in Handelssachen, in denen Ansprüche (auch) auf das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) gestützt werden –
unter Anrechnung auf den Turnus 6.4,

3.2.1.3 Verfahren in Handelssachen, für die eine Zuständigkeitsregelung nicht getroffen ist –
unter Anrechnung auf den Turnus 6.4.

3.2.2 **Besetzung**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Fürst.**

Handelsrichter:

Bauer Klaus

Feichtinger Herwig

Gérard Marie-Theresa

Gnettner Günther

Guggemoos Michael

Haider Siegfried

Hinreiner Horst

Jakob Ernst

Dr. Kapphan Andreas

Mai Michael

Mayr Klaus

Prell Thomas

Radtke Sven

Rapp Bernhard

Reiter Christoph

Schwaiger Hans

Sili Christian

Wechner Hans

3.2.3 Vertreter der Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Haag**, bei dessen Verhinderung Richterin am Landgericht **Pörnbacher**, bei deren Verhinderung Richterin am Landgericht **Maul**.

Die Tätigkeit von Vorsitzendem Richter am Landgericht **Dr. Haag** in der 9. Zivilkammer geht vor.

3.3 **3. Kammer für Handelssachen**

Zurzeit nicht belegt.

4 Straf- und Jugendkammern

4.1 1. Strafkammer

4.1.1 Geschäftsaufgabe:

4.1.1.1 Als Schwurgericht:

4.1.1.1.1 Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG

(einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, vgl. Ziffer 1.5.12),

4.1.1.1.2 Nicht belegt.

4.1.1.2 Als große Strafkammer:

4.1.1.2.1 nicht belegt

4.1.1.2.2 Strafsachen gemäß Turnus (Ziffern 6.6.1 und 6.6.2),

4.1.1.2.3 die zurückverwiesenen Sachen der 3. Strafkammer und der 11. Strafkammer.

4.1.1.2.4 Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile des Landgerichts Traunstein, Buchstaben A – M (vgl. Ziffer 1.5.12), soweit nicht eine kleine Strafkammer zuständig ist.

4.1.2 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Bott**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Dr. Wankerl**,

Richterin am Landgericht **Mayerhoffer**,

Richterin am Landgericht **Dr. Winkler**.

4.1.3 Vertretungsregelung:

Die ständigen Mitglieder werden vertreten durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 4. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 3. Strafkammer.

Richterin am Landgericht **Schönberger** wird ab **01.05.2024** zur vorrangigen Vertreterin der ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer bestimmt.

4.2 2. Strafkammer

4.2.1 **Geschäftsaufgabe:**

4.2.1.1 Strafsachen 1. Instanz, soweit sie auch Verstöße gegen Vorschriften über das Betäubungsmittel-, Doping-, Arznei- und Heilmittelwesen oder gegen das Konsumcannabisgesetz oder das Medizinal-Cannabisgesetz betreffen
- gemäß Turnus 6.6.6

4.2.1.2 Strafsachen gemäß Turnus (Ziffern 6.6.1 und 6.6.2),

4.2.1.3 die zurückverwiesenen Sachen der 4. Strafkammer,

4.2.1.4 die zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 4. Strafkammer, insoweit als Schwurgericht.

4.2.2 **Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Tischler**

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Werner**,

Richter **Bonkowsky**.

4.2.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 3. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 11. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer.

4.3 3. Strafkammer**4.3.1 Geschäftsaufgabe:**

4.3.1.1 Strafsachen gemäß Turnus (Ziffern 6.6.1 und 6.6.2).

4.3.1.2 Die zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer.

4.3.2 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hofmann**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Montoya Durango**,

Richter am Landgericht **Denninger**.

4.3.3 Vertretungsregelung:

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 4. Strafkammer.

Richterin am Landgericht **Dr. Bauer** wird für den Zeitraum vom 24.09.2024 bis 24.11.2024 zur vorrangigen Vertreterin für die 3. Strafkammer und 4. Jugendkammer bestellt. Die Tätigkeit in der 3. Strafkammer / 4. Jugendkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 12. Zivilkammer.

Richterin am Landgericht **Feichtinger** wird für den Zeitraum vom 24.09.2024 bis 24.11.2024 zur weiteren vorrangigen Vertreterin für die 3. Strafkammer und 4. Jugendkammer bestellt. Die Tätigkeit in der 3. Strafkammer / 4. Jugendkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 5. Zivilkammer.

4.4 **4. Strafkammer**

4.4.1 **Geschäftsaufgabe:**

4.4.1.1 Strafsachen gemäß Turnus (Ziffern 6.6.1 und 6.6.2),

4.4.1.2 Strafsachen 1. Instanz, soweit sie auch Verstöße gegen Vorschriften über das Betäubungsmittel-, Doping-, Arznei- und Heilmittelwesen betreffen, gemäß Turnus 6.6.6,

4.4.1.3 nicht belegt

4.4.1.4 nicht belegt

4.4.1.5 die nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG zu treffenden Entscheidungen,

4.4.1.6 Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile des Landgerichts Traunstein, Buchstaben N – Z (vgl. Ziffer 1.5.12), soweit nicht eine kleine Strafkammer zuständig ist,

4.4.1.7 die zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer,

4.4.1.8 die zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 1. Strafkammer, insoweit als Schwurgericht.

4.4.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Lenz**.

Ständige Mitglieder:

Richter am Landgericht **Sauter Orengo**,

Richter **Knirsch**,

Richter **Dr. Rotermund**

Die Tätigkeit des Richters Knirsch in der 4. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 11. Zivilkammer vor.

Die Tätigkeit des Richters Dr. Rotermund in der 4. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 9. und 10. Zivilkammer vor.

4.4.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden vertreten durch die ständigen Mitglieder der 11. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 3. Strafkammer.

4.5 **5. Strafkammer**

4.5.1 **Geschäftsaufgabe:**

4.5.1.1 Strafsachen 1. Instanz, soweit sie auch Wirtschaftsstrafsachen aus dem Steuer- und Zollrecht nach § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG (einschließlich Wiederaufnahmeverfahren) betreffen gemäß Turnus 6.6.3.1, unter Anrechnung auf den Turnus 6.6.3.2,

4.5.1.2 sonstige Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG (einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, vgl. Ziffer 1.5.12) gemäß Turnus 6.6.3.2,

4.5.1.3 die zurückverwiesenen Sachen der 7. Strafkammer,

4.5.1.4 alle Strafsachen, in denen die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer des Landgerichts München II nicht gegeben ist, und sonstige in der Geschäftsverteilung nicht geregelte Aufgaben einer Strafkammer, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung besteht (z.B.

Schwurgerichtssachen, Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen) oder eine kleine Strafkammer zuständig ist,

4.5.1.5 Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts durch das Landgericht München II (§§ 12 – 19 StPO) in Straf- und Bußgeldsachen,

4.5.1.6 Strafsachen gemäß Turnus (Ziffern 6.6.1 und 6.6.2).

4.5.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht a.w.a.Ri **Weickert**.

Ständige Mitglieder:

Richter am Landgericht **Dr. Konrad**,

Richter am Landgericht **Weber**.

Richter am Landgericht **Stein** bleibt für das Verfahren W 5 KLs 63 Js 8273/16 bis zum Ende der laufenden Hauptverhandlung Mitglied der 5.Strafkammer.

4.5.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden vertreten durch die ständigen Mitglieder der 10. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der

1. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der
7. Strafkammer.

4.6 6. Strafkammer**4.6.1 **Geschäftsaufgabe:****

- 4.6.1.1** Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts,
 - im Turnus 6.5. -,
- 4.6.1.2** Berufungen gegen die Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftssachen nach
 § 74c GVG (einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, vgl. 1.5.12),
 - im Turnus 6–5. –
- 4.6.1.3** Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung gemäß Nr. 1.5.7
 - im Turnus 6.5. -,
- 4.6.1.4** Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile des Landgerichts Traunstein (vgl. Ziffer
 1.5.12), soweit eine kleine Strafkammer zuständig ist
 - im Turnus 6.5. -,
- 4.6.1.5** nicht belegt
- 4.6.1.6** die zurückverwiesenen Sachen der 8. Und 9. Strafkammer gemäß Ziffer 1.5.6.

4.6.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Feneberg**.

Ständige Mitglieder:

Richter am Landgericht **Weber**,

Richter am Landgericht **Sauter Orengo**.

4.6.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 5. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer.

4.7 **7. Strafkammer****4.7.1** **Geschäftsaufgabe:**

4.7.1.1 Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG (einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, vgl. Ziffer 1.5.12) gemäß Turnus 6.6.3.2,

4.7.1.2 die zurückverwiesenen Sachen der 10. Strafkammer,

4.7.1.3 Strafsachen gemäß Turnus (Ziffern 6.6.1 und 6.6.2),

4.7.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Oberhauser**.

Ständige Mitglieder:

Richter am Landgericht **Lahl**,

Richterin am Landgericht **Heidenreich**.

Richter am Landgericht **Weber** bleibt für das Verfahren W 7 KLs 69 Js 44481/20 bis zum Ende der laufenden Hauptverhandlung Mitglied der 7. Strafkammer.

Die Tätigkeit der ständigen Mitglieder in der 7. Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 5. bzw. 11. Zivilkammer, diese hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 9. Strafkammer).

4.7.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 5. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 10. Strafkammer.

4.8 8. Strafkammer**4.8.1 **Geschäftsaufgabe:******4.8.1.1** Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts

- im Turnus 6.5. -,

4.8.1.2 Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung gemäß Ziffer 1.5.7

- im Turnus 6.5. -,

4.8.1.3 Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile des Landgerichts Traunstein (vgl. Ziffer 1.5.12), soweit eine kleine Strafkammer zuständig ist

- im Turnus 6.5. -,

4.8.1.4 nicht belegt,**4.8.1.5** die zurückverwiesenen Sachen der 6. und 9. Strafkammer gemäß Ziffer 1.5.6.**4.8.2 **Besetzung:****Vorsitzende Richterin am Landgericht **Evers**.**Ständige Mitglieder:**Richterin am Landgericht **Mayerhoffer**,Richter am Landgericht **Knoblauch**.**4.8.3 **Vertretungsregelung:****

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 5. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 7. Strafkammer.

4.9 9. Strafkammer**4.9.1 **Geschäftsaufgabe:****

4.9.1.1 Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts im Turnus 6.5 - ,

4.9.1.2 Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung gemäß Nr. 1.5.7 im Turnus 6.5 - ,

4.9.1.3 Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile des Landgerichts Traunstein (vgl. Ziffer 1.5.12), soweit eine kleine Strafkammer zuständig ist im Turnus 6.5 - ,

4.9.1.4 die zurückverwiesenen Sachen der 6. Und 8. Strafkammer gemäß Ziffer 1.5.6.

4.9.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Oberhauser**.

Ständige Mitglieder:

Richter am Landgericht **Lahl**,

Richterin am Landgericht **Heidenreich**.

Die Tätigkeit der ständigen Mitglieder in der 7. Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 5. Bzw. 11. Zivilkammer, diese hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 9. Strafkammer.

4.9.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 4. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 10. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 11. Strafkammer.

4.10 **10. Strafkammer****4.10.1** **Geschäftsaufgabe:**

4.10.1.1 Strafsachen 1. Instanz, soweit sie auch Wirtschaftsstrafsachen aus dem Steuer- und Zollrecht nach § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG (einschließlich Wiederaufnahmeverfahren) betreffen, gemäß Turnus 6.6.3.1, unter Anrechnung auf den Turnus 6.6.3.2

4.10.1.2 sonstige Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG (einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, vgl. Ziffer 1.5.12) gemäß Turnus 6.6.3.2,

4.10.1.3 Strafsachen gemäß Turnus (Ziffern 6.6.1 und 6.6.2),

4.10.1.4 die zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsachen der 1. Strafkammer sowie die zurückverwiesenen Sachen der 5. Strafkammer,

4.10.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Meixner**

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Schönberger**,

Richter am Landgericht **Knoblauch**,

Richterin am Landgericht **N.N.**

Richter am Landgericht **Lahl** bleibt für das Verfahren W 10 KLs 61 Js 41824/18 bis zum Ende der laufenden Hauptverhandlung Mitglied der 10. Strafkammer.

4.10.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 7. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 4. Strafkammer, und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 5. Strafkammer.

4.11 11. Strafkammer

4.11.1 **Geschäftsaufgabe:**

4.11.1.1 Strafsachen gemäß Turnus (Ziffern 6.6.1 und 6.6.2),

4.11.1.2 Jugendschutzsachen 1. Instanz (einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, vgl. Ziffer 1.5.12), soweit nicht Anklage zur Jugendkammer erhoben wurde,

4.11.1.3 die an das Landgericht München II zurückverwiesenen Jugendschutzsachen anderer Landgerichte, soweit nicht eine kleine Strafkammer zuständig ist und nicht Anklage zur Jugendkammer erhoben wurde,

4.11.2 **Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Holstein**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Dr. Coenen** (ab 01.12.2024),

Richter am Landgericht **Dr. Kertai**,

Richterin am Landgericht **Pfluger**,

4.11.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden vertreten durch die ständigen Mitglieder der 4. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 3. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer.

Richter am Landgericht **Knoblauch** wird mit Wirkung vom 05.07.2024 zum vorrangigen Vertreter der 1. Jugendkammer und der 11. Strafkammer bestellt; und zwar bis 22.10.2024 (mit Ausnahme der bereits terminierten Haftsachen 11 KLS 42 Js 4829223 und 11 KLS 513 Js 338/23, für die er erster vorrangiger Vertreter bleibt).

~~Richterin am Landgericht **Dr. Coenen** wird mit Wirkung zum 07.11.2024 zur vorrangigen Vertreterin der 1. Jugendkammer und 11. Strafkammer bestellt.~~

4.12 1. Jugendkammer**4.12.1 **Geschäftsaufgabe:****

4.12.1.1 Jugendstrafsachen 1. Instanz und Jugendschutzsachen 1. Instanz, soweit nicht die 2. Jugendkammer zuständig ist, sowie die nach § 83 Abs. 2 JGG zu treffenden Entscheidungen einschließlich Wiederaufnahmeverfahren (vgl. Ziffer 1.5.12),
- im Turnus 6.6.4 –

4.12.1.2 die an das Landgericht München II zurückverwiesenen Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen anderer Landgerichte,

4.12.1.3 Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung gemäß Ziffer 1.5.7, jeweils, soweit nicht die 3. Jugendkammer zuständig ist,

4.12.1.4 die zurückverwiesenen Sachen der 4. Jugendkammer,

4.12.1.5 Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit diese nicht gemäß Ziffer 1.5.7 anderweitig zugewiesen sind, und AR-Verfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen
- im Turnus 6.6.5 -.

4.12.2 **Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Holstein**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Dr. Coenen** (ab 01.12.2024),

Richter am Landgericht **Dr. Kertai**,

Richterin am Landgericht **Pfluger**.

4.12.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 4. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 3. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer.

Richter am Landgericht Knoblauch wird mit Wirkung vom 05.07.2024 zum vorrangigen Vertreter der 1. Jugendkammer und der 11. Strafkammer bestellt; und zwar bis 22.10.2024 (mit Ausnahme der bereits terminierten Haftsachen 11 KLS 42 Js 4829223 und 11 KLS 513 Js 338/23, für die er erster vorrangiger Vertreter bleibt).

Richterin am Landgericht ~~Dr. Coenen~~ wird mit Wirkung zum 07.11.2024 zur vorrangigen Vertreterin der 1. Jugendkammer und 11. Strafkammer bestellt.

Die 1. Jugendkammer übernimmt und bearbeitet ab 04.11.2024 die derzeit jüngste nicht eröffnete und nicht terminierte Haftsache aus der 4. Jugendkammer.

Richterin am Landgericht **Werner** wird mit Wirkung vom 15.11.2024 zur weiteren vorrangigen Vertreterin der 1. Jugendkammer bestellt.

4.13 2. Jugendkammer**4.13.1 Geschäftsaufgabe:**

Die zurückverwiesenen Sachen der 1. Jugendkammer und der 3. Jugendkammer, soweit nicht die 5. Jugendkammer zuständig ist.

4.13.2 Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Tischler**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Werner**,

Richter **Bonkowsky**.

4.13.3 Vertretungsregelung:

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 3. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 11. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer.

4.14 3. Jugendkammer**4.14.1 **Geschäftsaufgabe:****

4.14.1.1 Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters und der Jugendschöffengerichte,

unter Anrechnung auf den Turnus 6.5 der 8. Strafkammer

4.14.1.2 Wiederaufnahmeverfahren gegen die Urteile des Landgerichts Traunstein, soweit eine kleine Jugendkammer zuständig ist,

4.14.1.3 Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung gemäß Ziffer 1.5.7,

4.14.2 **Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Evers**.

Ständige Mitglieder

Richterin am Landgericht **Pfluger**,

Richter am Landgericht **Dr. Kertai**.

4.14.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 5. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer.

4.15 **4. Jugendkammer****4.15.1** **Geschäftsaufgabe:**

4.15.1.1 Jugendstrafsachen 1. Instanz und Jugendschutzsachen 1. Instanz, sowie Wiederaufnahmeverfahren (vgl. Ziffer 1.5.12),

- im Turnus 6.6.4 -

4.15.1.2 die zurückverwiesenen Sachen der 2. Jugendkammer,

4.15.1.3 Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit diese nicht gemäß Ziffer 1.5.7 anderweitig zugewiesen sind, und AR-Verfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen

- im Turnus 6.6.5 -.

4.15.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hofmann**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Montoya Durango**,

Richter am Landgericht **Denninger**.

Die Tätigkeit der Richterin am Landgericht Montoya Durango in der 3. Strafkammer und 4. Jugendkammer geht der Tätigkeit in der 9. und 10. Zivilkammer vor.

4.15.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 4. Strafkammer.

Richterin am Landgericht **Dr. Bauer** wird für den Zeitraum vom 24.09.2024 bis 24.11.2024 zur vorrangigen Vertreterin für die 3. Strafkammer und 4. Jugendkammer bestellt. Die Tätigkeit in der 3. Strafkammer / 4. Jugendkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 12. Zivilkammer.

Richterin am Landgericht **Feichtinger** wird für den Zeitraum vom 24.09.2024 bis 24.11.2024 zur weiteren vorrangigen Vertreterin für die 3. Strafkammer und 4. Jugendkammer bestellt. Die Tätigkeit in der 3. Strafkammer / 4. Jugendkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 5. Zivilkammer.

4.16 **5. Jugendkammer****4.16.1** **Geschäftsaufgabe:**

die zurückverwiesenen Sachen der 3. Jugendkammer, soweit es um Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters geht,
unter Anrechnung auf den Turnus 6.5 der 6. Strafkammer,

4.16.2 **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Feneberg**.

Ständige Mitglieder:

Richter am Landgericht **Weber**,
Richter am Landgericht **Sauter Orengo**.

4.16.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 5. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer.

5 **Strafvollstreckungskammern**

5.1 **Strafvollstreckungskammer**

5.1.1 **Geschäftsaufgabe:**

Entscheidungen gemäß § 78a GVG für den Bezirk des Landgerichts München II, sofern nicht die auswärtige Strafvollstreckungskammer zuständig ist (Ziffer 5.2.1).

5.1.2 **Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Holstein**.

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht **Dr. Winkler**,

Richter am Landgericht **Sauter Orengo**

In der Besetzung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG entscheidet die Vorsitzende allein.

5.1.3 **Vertretungsregelung:**

Die ständigen Mitglieder werden durch die ständigen Mitglieder der 10. Strafkammer vertreten, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 4. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer.

5.2 Auswärtige Strafvollstreckungskammer**5.2.1 Geschäftsaufgabe:**

Entscheidungen gemäß § 78a GVG, § 58 Nr. 3 d) GZVJu für den Amtsgerichtsbezirk **Garmisch-Partenkirchen**

5.2.2 Besetzung:

Direktorin des Amtsgerichts **N.N.**

5.2.3 Vertretung:

1. Vertreter:

Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin der Direktorin **Beuting**

2. Vertreter

Richter am Amtsgericht **Pfisterer**.

6 **Turnus****6.1** **Zivilsachen 1. Instanz**

6.1.1 Turnus der erstinstanziellen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschließlich selbständiger Beweisverfahren; ohne Bank-, Finanz-, Kapitalanlage-, Versicherungs- und Bausachen)

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
1.	2,5
2.	1,75
3.	2 (bis 01.12.24); ab 02.12.24: 3
5.	3,5
6.	2,75
8.	2,75 ; ab 02.12.24: 2
9.	1,8
10.	1,8
11.	2,25
12.	2,5
13.	1,65 , ab 02.12.2024: 2,15
14.	1,75 , ab 02.12.2024: 2,25

6.1.2 **Bank- und Finanzsachen sowie Kapitalanlagesachen**

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
9.	2
11.	3

6.1.3 **Bausachen**

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
3.	2 ab 15.10.24; 3 ab 02.12.24
5.	3,5

6.1.4 Versicherungssachen

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
1.	3
9.	1
10.	3

6.1.5 Verkehrszivilsachen

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
2.	2
8.	2
10.	1
13.	1

6.2 Beschwerdeverfahren**6.2.1 Turnus der Beschwerden der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit**

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
2.	0
6.	1
8.	0

6.2.2 Turnus der Beschwerden in Notar- und Notarkostensachen sowie bei Beschwerden des Bezirksrevisors

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
2.	1
8.	1

6.3 Berufungsverfahren

Turnus der Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
---------------	-------------------------------------

2.	1
-----------	----------

8.	1
-----------	----------

6.4 HandelssachenTurnus der allgemeinen Handelssachen (erstinstanzielle Streitigkeiten,
Berufungen, Beschwerden)

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
---------------	-------------------------------------

1.	0
-----------	----------

2.	3
-----------	----------

6.5 Turnus der kleinen Strafkammern (6., 8. und 9. Strafkammer)**6.5.1 Turnus für Berufungen**

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
6.	2
8.	2
9.	1

6.5.2 Turnus für Beschwerden und AR-Verfahren

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
6.	2
8.	2
9.	1

6.6 Turnus der großen Strafkammern**6.6.1 Turnus für allgemeine Strafsachen**

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
1.	1,0,0,0,1
2.	1,0,1,0,1
3.	0,0,0,0,0
4.	2,2,2,2,1
5.	0,0,0,0,0,
7.	0,0,0,0,0
10.	0,0,0,0,0
11.	1,1,0,0,0

6.6.2 Turnus für Beschwerden und AR-Verfahren in allgemeinen Strafsachen

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
1.	1
2.	1
3.	1
4.	1
5.	1

7.	1
10.	1
11.	1

6.6.3 Turnus für Wirtschaftsstrafsachen

6.6.3.1 Strafsachen 1. Instanz, soweit sie auch Wirtschaftsstrafsachen aus dem Steuer- und Zollrecht nach § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG (einschließlich Wiederaufnahmeverfahren) betreffen

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
5.	0
10.	1

6.6.3.2 Sonstige Wirtschaftsstrafsachen:

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
5.	0
7.	1
10.	2

6.6.4 Turnus für Jugendsachen und Jugendschutzsachen

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
1.	1
4.	0

6.6.5 Turnus für Beschwerden- und AR-Verfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
1.	1
4.	1

6.6.6 Turnus für Betäubungsmittel-, Doping-, Arznei- und Heilmittelsachen

<u>Kammer</u>	<u>Zahl der Verfahren im Turnus</u>
2.	1
4.	0

Unterschriften